

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Volkswagen Komponenten und Services“ / Bereich Beschaffung allgemein

Version: 2022-07-20

Geänderte Paragraphen/Absätze (vgl. Version 2021-07-20):

- Paragraph 2;
- Paragraph 3, Absätze 3.1, 3.2, 3.8;
- Paragraph 4, Absätze 4.2, 4.5, 4.6;
- Paragraph 5, Absätze 5.4, 5.6;
- Paragraph 7, Absatz 7.1;
- Paragraph 8, Absatz 8.3;
- Paragraph 9, Absatz 9.4;
- Paragraph 11, Absätze 11.3, 11.7, 11.10, 11.12;
- Paragraph 14, Absätze 14.1, 14.5, 14.6;
- Paragraph 15, Absätze 15.1, 15.11;
- Paragraph 18, Absatz 18.4;
- Paragraph 21, Absätze 21.8, 21.9;
- Paragraph 22, Absätze 22.1, 22.11.

PUBLIC
ОБЩЕДОСТУПНО

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Volkswagen Komponenten und Services“/ Bereich Beschaffung allgemein

Version: 2022-07-20

1. Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB genannt) geschlossenen Verträge, ihre Auslegung und Erfüllung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien entstehenden Rechtsbeziehungen findet das Recht der Russischen Föderation Anwendung.

2. Begriffsdefinitionen

In den geschlossenen Verträgen und deren Anlagen werden folgende Begriffe verwendet:

VKS – Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Volkswagen Komponenten und Services“;

VW – VKS und/oder juristische Personen in der Russischen Föderation oder im Ausland, die gemeinsam mit VKS zu einer Gruppe von Personen gehören;

Geschäftspartner – eine juristische Person, Einzelunternehmer oder eine natürliche Person, mit der/dem die VKS einen Vertrag nach Absatz 3.1 AEB abgeschlossen hat;

Parteien – VKS und Geschäftspartner.

Plattform - eine Internetplattform der Lieferanten von VOLKSWAGEN AG „B2B-Lieferantenplattform“ unter: www.vwgroupsupply.com;

Abruf - ein Antrag auf Lieferung/Dienstleistung/Ausführung von Arbeiten auf der Grundlage eines Rahmenvertrags, der von der VKS in der auf der Plattform bereitgestellten Form erstellt (Abschnitt Cooperation - Procurement Conditions neu - Volkswagen Group Rus – *Documents*) und, falls erforderlich, gemäß den Vertragsbedingungen an den Geschäftspartner gesendet wird.

VGR – Gesellschaft mit beschränkter Haftung VOLKSWAGEN Group Rus;

3. Geltung der AEB und der Vertragsbedingungen

3.1 Vorliegende AEB gelten sowohl für Verträge auf einmalige Leistung, als auch für Rahmenkaufverträge und Lieferverträge, Werkverträge (inkl. Bauverträge), Mietverträge, Verträge über entgeltliche Dienstleistungen, Kommissionsverträge, Agenturverträge, Speditionsverträge, Lagerverträge, Zollvertreterverträge, gemischte Verträge, die Elemente der hier genannten Verträge, *sowie zu andere Verträge, in denen es direkt erwähnt ist einschließen* (in den vorliegenden AEB wird jeder einzeln als Vertrag und gemeinsam als Verträge genannt).

3.2 Für die Speditionsverträge gelten neben den AEB auch die Einkaufsbedingungen der VOLKSWAGEN KS OOO für Speditionsleistungen (nachfolgend „EB für SL“ genannt). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen von AEB und EB für SL gelten die Bestimmungen von EB für SL.

3.3 Die AEB gelten insoweit, als sie den Vertragsbedingungen nicht widersprechen. Sollten sich die Bedingungen eines Vertrages und die AEB widersprechen, gelten die Bedingungen des Vertrags, auch wenn darin darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Die Nichtanwendung einzelner Bestimmungen aus den AEB im Einzelfall, die Einbeziehung sonstiger zusätzlicher Vertragsbedingungen sowie die Festlegung ihrer Rangfolge ist den jeweiligen spezifischen Bedingungen der entsprechenden Vertragsart vorbehalten. Darüber hinaus gelten einzelne Bestimmungen der AEB im Einzelfall für die jeweiligen Rechtsbeziehungen der Parteien möglicherweise nicht, wenn darauf im jeweiligen Vertrag ausdrücklich unter Bezugnahme auf

entsprechende Bestimmungen der AEB, die nicht anwendbar sind, verwiesen wird.

3.4 Die vorliegenden AEB gelten für die zwischen dem Geschäftspartner und VKS geschlossenen Verträge sowie für sonstige Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Geschäftspartner und VKS im Zusammenhang mit der Erfüllung der geschlossenen Verträge entstehen.

3.5 Jegliche allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Geschäftspartner anwendet, werden nicht Vertragsbestandteil eines Vertrages mit VKS, auch wenn dies bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich festgelegt wird. Hiervon ausgenommen sind nur die Fälle, wenn VKS der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners in den Vertrag ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3.6 Von den Parteien nicht abgestimmte Vertragsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall werden an Stelle der von den Parteien nicht abgestimmten Bedingungen entsprechende Regelungen der abgestimmten Vertragsbedingungen sowie Bestimmungen der normativen gesetzlichen Vorschriften der Russischen Föderation angewandt.

3.7 Jede Bestimmung des Vertrages ist, soweit möglich, so auszulegen, dass diese nach anwendbarem Recht wirksam und rechtsgültig ist. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nach anwendbarem Recht undurchführbar oder unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Bezug auf übrige Bestimmungen nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben im vollen Umfang für die Parteien verbindlich und rechtsgültig.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags undurchführbar oder unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Parteien bei Abschluss dieses Vertrages angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags den Anforderungen des anwendbaren Rechts widersprechen, richten sich die Parteien nach den Anforderungen des anwendbaren Rechts. Wird eine der Bestimmungen des Vertrages, die zuvor als unwirksam erklärt wurde, infolge der Änderung des anwendbaren Rechts wieder wirksam, so tritt auch die entsprechende Vertragsbestimmung in Kraft.

3.8 VKS behält sich das Recht vor, die AEB/EB für TWB/EB für Bau- und Reparaturarbeiten (im Folgenden "Änderungen" genannt) höchstens 2 (zwei) Mal pro Jahr (im Februar und/oder Juli) einseitig zu ändern. In diesem Fall ist die geänderte Version der AEB/EB für TWB/EB für Bau- und Reparaturarbeiten von der VKS elektronisch auf der Plattform mit einem Hinweis auf den Beginn der Gültigkeit unterzubringen.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Änderungen auf der Plattform selbständig zu verfolgen. Wenn es Einwände gegen die von VKS vorgenommenen Änderungen gibt, muss der Geschäftspartner VKS spätestens am 15 (fünfzehnten) Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Änderungen auf der Plattform veröffentlicht wurden, schriftlich darüber informieren. Das Ausbleiben von Einwänden des Geschäftspartners innerhalb der festgelegten Frist die Annahme der Änderungen durch den Geschäftspartner und die Entstehung der Pflicht bei ihm bedeutet, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag gemäß den Anforderungen der AEB/EB für TWB/EB für Bau- und Reparaturarbeiten in der Fassung der vorgenommenen Änderungen zu erfüllen. Widerspricht der Geschäftspartner der geänderten Fassung der AEB/EB für TWB/EB für Bau- und Reparaturarbeiten innerhalb der oben genannten Frist, so gelten die AEB/EB für TWB/EB für Bau- und Reparaturarbeiten in der Fassung weiter, die vor der Vornahme der vom Geschäftspartner abgelehnten Änderungen in Kraft war.

4. Warenlieferungs-, Arbeitsausführungs- und Dienstleistungsbedingungen. Prüfungen und Kontrolle durch VW. Die Reihenfolge der Abruf

4.1 Verpackung und Kennzeichnung der Waren

Der Geschäftspartner muss die Waren so ein- und verpacken, dass die Waren auch bei stärkerer Belastungen beim Transport und Lagerung nicht beschädigt werden.

An jedem Packstück ist eine Packliste mit Angaben zu befestigen, die es erlauben, den Inhalt des Packstückes festzustellen. Die Kennzeichnung auf der Verpackung muss gut lesbar und unabwischbar sein. Auf der Verpackung müssen mindestens folgende Angaben vorhanden sein: Bezeichnung der Parteien und des

Vertrages, Nummer des Packstücks (laufende Nummer und Gesamtzahl der Packstücke), Brutto- und Nettogewicht, Außenmaße des Packstücks und eine Empfehlung fürs Handling in russischer Sprache, wenn der Herstellungsort der Ware die Russische Föderation ist, und in deutscher/russischer oder englischer/russischer Sprache, wenn der Herstellungsort der Ware jegliches andere Land ist, außer der Russischen Föderation.

Sind in der internationalen Praxis Piktogramme üblich, um die Empfehlungen für die Handhabung der Ware zu kennzeichnen, sind solche Bildsymbole auf die Warenverpackung anzubringen.

Auf der Verpackung der Ware wie auch auf der Ware selbst (auf jeder Wareinheit, wenn technisch möglich) und/oder auf dem Etikett (soweit vorhanden) und auf Begleitunterlagen muss das Einheitliche Zeichen für die auf dem Markt der Mitgliedsstaaten der EAWU („EAWU“) angebracht sein, das darauf hinweist, dass die Ware alle in technischen Reglements der EAWU festgelegten Verfahren der Bewertung (Bestätigung) der Konformität durchlaufen hat und den Anforderungen aller für diese Produkte geltenden technischen Reglements entspricht, was durch Dokumente nachgewiesen wird, die für die jeweiligen Konformitätsbewertungsformen in der EAWU vorgesehen sind.

4.2 Warenabnahme und Übergang der Eigentumsrechte an der Ware

Die Übergabe der Ware an einen Vertreter der VKS erfolgt am Ort, vereinbart von den Parteien in einem entsprechenden Vertrag.

Die Warenlieferung wird mit Lieferscheinen oder UPD (universelle Übergabedokumente) mit Status 1 und entsprechenden Transportpapieren abgewickelt. Die Lieferscheine für jeden Warenposten werden zweifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung bleibt beim Geschäftspartner, die zweite geht an VKS. Jeder Lieferschein ist durch die bevollmächtigten Vertreter beider Vertragsparteien bei der tatsächlichen Warenübergabe zu unterzeichnen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Transportpapiere werden gemäß den Regelungen aus den einschlägigen Gesetzes- und Rechtsvorschriften abgefasst, die den Betrieb der jeweiligen Fahrzeuge bestimmen.

Das Entladen (Abladen) der Ware vom bei der Lieferung eingesetzten Fahrzeug am Bestimmungsort, inkl. Abbau der für den Transport der Ware erforderlichen Vorrichtungen, Befestigungen, Abdeckungen und sonstiger Behelfsbauten wie Böcke, Ständer, Zwischenlagen, Verdrahtungen, Schutzbleche etc., erfolgt durch den Geschäftspartner oder eine von ihm bevollmächtigte Person, wenn nichts anderes von den Parteien im jeweiligen Vertrag vereinbart und angegeben ist.

Bei der Warenübergabe prüft der Vertreter von VKS zusammen mit dem Vertreter des Geschäftspartners die Menge und das Sortiment der gelieferten Waren bezüglich der Übereinstimmung mit den Warenbegleitpapieren sowie mit dem Vertrag, seinen Anlagen (Bestellungen, Stücklisten etc.), die von den Parteien vereinbart wurden. Wird eine Minderlieferung, eine nicht komplette Lieferung und (oder) eine andere Abweichung der Ware von den Warenbegleitpapieren, Vertragsbedingungen, den Anlagen dazu (Bestellungen, Stücklisten etc.) festgestellt, erstellen die Parteien ein beiderseitiges Protokoll über festgestellte Mängel und stimmen die Vorgehensweise zur Beseitigung der vom Geschäftspartner zu vertretenden Mängel ab. Dieses Protokoll wird von den Vertretern der Parteien, die die Warenabnahme durchführen, unterzeichnet. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die von ihm zu vertretenden Mängel und Abweichungen auf eigene Kosten nach der von den Parteien abgestimmten Wahl und innerhalb der vereinbarten Fristen zu beseitigen (eine Minderlieferung nachzuliefern, nicht komplette Ware zu komplettieren, fehlerhafte Ware oder Ware, die mit den Vertragsbedingungen nicht übereinstimmt, zu ersetzen oder auszubessern).

Ist der zur Prüfung der Ware bevollmächtigte Vertreter des Geschäftspartners bei der Warenannahme nicht anwesend, gelten alle festgestellten Mängel in Menge, Sortiment und Qualität als durch den Geschäftspartner entstanden. In diesem Fall wird die Frist für die Mängelbeseitigung/ den Warenersatz von VKS einseitig festgelegt.

Gleichzeitig mit der Warenübergabe übergibt der Geschäftspartner an VKS die allgemeine Dokumentation, die Betriebsanleitung, die technische Dokumentation und die Wartungsanleitung für die Ware. Die allgemeine technische Dokumentation wird in zweifacher Ausfertigung in russischer Sprache, wenn der Herstellungsort der Ware die Russische Föderation ist, und in deutscher/russischer oder englischer/russischer Sprache, wenn der Herstellungsort der Ware jegliches andere Land außer der Russischen Föderation ist, in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern übergeben.

Die Warenannahme seitens VKS ebenso wie eine im Bedarfsfall darauf folgende Unterzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls bedeutet jedoch nicht, dass VKS auf entsprechende Rechtsmittel verzichtet, die

VKS im Falle einer Mängelfeststellung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Der Geschäftspartner garantiert, dass die zu liefernde Ware in seinem Eigentum steht, nicht verpfändet, beschlagnahmt, Dritten gegenüber nicht belastet ist.

Das Eigentum an der Ware *geht mit Ausstellungsdatum des Frachtbriefes (Ziele: Erstellungsdatum) / UPD (Zeile 1) auf die VKS über*, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Warenbeschädigung gehen auf die VKS im Zeitpunkt der Warenübergabe an den Vertreter der VKS und der Unterzeichnung des entsprechenden Lieferscheins oder des universellen Übergabedokumentes (UPD) durch diesen über, wenn nicht eine abweichende Regelung zu Eigentums- und Risikoübergang im jeweiligen Vertrag getroffen ist.

VKS ist berechtigt die Annahme der gelieferten Ware zu verweigern, wenn Mängel festgestellt werden, die eine bestimmungsmäßige Nutzungsmöglichkeit der Ware bei VKS ausschließen und vom Geschäftspartner unverzüglich nicht beseitigt werden können. Die Verweigerung der Warenannahme nach diesem Grund führt zur Entstehung keines Rechtes beim Geschäftspartner auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen VKS über Schadenersatz und / oder Zahlung der Vertragsstrafen, Verzugszinsen.

4.3 Abnahme der Arbeiten / Dienstleistungen

Die Erfüllung von Arbeiten / die Erbringung von Dienstleistungen wird durch das entsprechende Abnahmeprotokoll für Arbeiten bzw. Dienstleistungen (nachfolgend Abnahmeprotokoll genannt) und bei Stundensätzen auch mit einem Stundenzettel oder einem entsprechenden Bericht (nachfolgend Stundenzettel/Bericht genannt) mit Angabe der Arbeitsstunden, während der die Mitarbeiter des Geschäftspartners gearbeitet haben, die der Geschäftspartner an VKS zur Verfügung gestellt hat - sofern in diesem Vertrag andere Fristen nicht vereinbart sind - innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach der Ausführung der Arbeiten / Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags oder eines bestimmten Auftrags der VKS (für Rahmenverträge) oder innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach Ende jedes Monats (wenn die Arbeiten / Dienstleistungen mehr als einen Monat dauern) in zwei Ausfertigungen nachgewiesen, unterzeichnet von Geschäftspartnern. Im Abnahmeprotokoll werden das Verzeichnis, der Umfang und die Kosten der durchgeführten Arbeiten/erbrachten Leistungen sowie die Angaben gemäß Absatz 5.4 der AEB angegeben.

Innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach dem Eingang des Abnahmeprotokolls und des Stundenzettels/Berichts (falls diese erforderlich sind) - sofern die Vertragsparteien im entsprechenden Vertrag keine abweichende Frist vereinbart haben - prüft die VKS dessen Inhalt und unterzeichnet die angegebenen Dokumente ihrerseits oder stellt dem Geschäftspartner eine angemessene schriftliche Verweigerung derer Unterzeichnung zur Verfügung. Die Unterzeichnung der KS-2 Protokolle von VKS gilt nicht als Abnahme der Arbeiten nach der Qualität.

Bei der begründeten Verweigerung der Abnahme von Arbeiten/Dienstleistungen wird VKS dem Geschäftspartner binnen 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt der genannten Abnahmeprotokolle und des Stundenzettels/Berichts (sofern seine Vorlage erforderlich ist) eine Mängel- und Nacharbeitsliste mit Terminangabe zusenden.

Nach Zugang der Abnahmeverweigerung und der Mängel- und Nacharbeitsliste führt der Geschäftspartner die Nacharbeiten auf eigene Kosten durch. Eine wiederholte Abnahme der Arbeiten/Dienstleistungen führen die Parteien nach der Mängelbeseitigung gemäß der in dieser Ziffer der AEB festgelegten Vorgehensweise durch.

4.4 Wenn der Geschäftspartner ein allgemeines Übergabedokument als Nachweis eines Geschäftsvorgangs verwendet, so stellt der Geschäftspartner an VKS anstelle einer Rechnung, eines Lieferscheins und eines Abnahmeprotokolls ein solches allgemeine Übergabedokument zur Verfügung.

4.5 Das Recht von VW auf Prüfung und Kontrolle

Auf Anforderung von VKS oder der Revisionsabteilung des Konzerns VOLKSWAGEN Aktiengesellschaft, Berliner Ring 2, D-38436 Wolfsburg (nachfolgend: „Revisionsabteilung des Konzerns“), übermittelt durch elektronische Kommunikationskanäle (per E-Mail) hat der Geschäftspartner im Laufe von höchstens 10 (zehn) Werktagen ab Zugang der entsprechenden Forderung den bevollmächtigten Vertretern der genannten Personen die Möglichkeit zu gewähren, Einsicht in die Buchhaltungs- und andere Dokumente, die mit der Erfüllung des zwischen VKS und dem Geschäftspartner abgeschlossenen Vertrags verbunden sind, und bei Beauftragung Dritter (Unterauftragnehmer/Unterlieferanten) zur Erfüllung dieses Vertrags – auch in die zwischen dem Geschäftspartner und solchen Dritten abgeschlossenen Verträge, Zahlungs- und andere

Finanzdokumente, die mit der Erfüllung dieser Verträge verbunden sind (Kopien der Urbelege Dritter, die durch den Geschäftspartner zur Erfüllung des Vertrags mit VKS herangezogen wurden: Verträge und Anlagen dazu, Übernahmeprotokolle der Arbeiten, Faktura-Rechnungen, der Frachtbriefe, Zahlungsaufträge, UPD usw.) zu nehmen.

Auf Antrag des Geschäftspartners kann die Frist für die Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten um die Zeit verlängert werden, die erforderlich ist, um die Erlaubnis für die Offenlegung der in diesen Informationen und/oder Dokumenten enthaltenen vertraulichen Angaben an die VKS und/oder die Prüfungsabteilung des Konzerns zu erhalten.

Die oben genannten Dokumente werden vom Geschäftspartner an VKS und/oder an die Revisionsabteilung des Konzerns per E-Mail an die von der VKS angegebene E-Mail-Adresse in gut lesbaren Kopien der Dokumente sowie - nach Verlangen der VKS oder der Revisionsabteilung des Konzerns - in ordnungsgemäß beglaubigten Kopien der Dokumente in Papierform an die im Vertrag zwischen der VKS und dem Geschäftspartner angegebene Postanschrift der VKS übermittelt.

Sollte VW erhebliche Verluste oder geschäftliche Rufschädigung erleiden oder falls *die Gefahr* von solchen Verlusten oder Schäden aufgrund eines Verstoßes des Geschäftspartners gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag besteht, ist VKS und/oder Prüfungsabteilung des Konzerns zur Prüfung der Vertragsausführung durch den Geschäftspartner berechtigt, indem ein entsprechendes Audit durchgeführt wird unter der Bedingung, dass solches Audit

- innerhalb der Standardarbeitszeit des Unternehmens des Geschäftspartners durch vorherige rechtzeitige Benachrichtigung des Geschäftspartners erfolgt;
- den normalen Produktionsprozess des Geschäftspartners nicht unterbricht oder aussetzt;
- unter Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinien beider Parteien umgesetzt wird.

Dabei verpflichtet sich der Geschäftspartner, den Vertretern der VKS und/oder der Prüfungsabteilung des Konzerns den Zugang zum Unternehmen des Geschäftspartners zu gewähren;

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Audits ist VKS und/oder die Prüfungsabteilung des Konzerns berechtigt, vom Geschäftspartner Informationen und/oder Dokumente zum Thema der Prüfung, einschließlich der im ersten Absatz der vorliegenden Ziffer der AEB genannten Unterlagen anzufordern.

Im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Ziffer der AEB festgelegten Verpflichtungen des Geschäftspartners, den Vertretern der VKS und/oder der Revisionsabteilung des Konzerns den Zugang zum Unternehmen des Geschäftspartners zur Durchführung des entsprechenden Audits zu gewähren oder die angeforderten Dokumente zur Verfügung zu stellen (einschließlich der Verweigerung, Buchhaltungsunterlagen im Zusammenhang mit der Vertragsausführung zwischen der VKS und dem Geschäftspartner, oder Kopien von Primärdokumenten der vom Geschäftspartner für Vertragsausführung beteiligten Dritten zur Verfügung zu stellen; Bereitstellung der unzuverlässigen Informationen, des unvollständigen Pakets der durch die VKS und/oder der Revisionsabteilung des Konzerns angeforderten Unterlagen; nicht termingerechte Vorlage der angeforderten Unterlagen) ist die VKS berechtigt, die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen auszusetzen, indem sie eine entsprechende Mitteilung an den Geschäftspartner in der in Ziff. 18.4 der AEB festgelegten Weise sendet. Während des Zeitraums zwischen der Aussetzung der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen und Erfüllung der in dieser Ziffer der AEB festgelegten Verpflichtungen durch den Geschäftspartner, haftet VKS nicht für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Im Rahmen der Geschäftspartnerprüfung (GPP) zwecks Überprüfung der Einhaltung von Integrität und Anforderungen der geltenden Gesetzgebung, sowie zwecks Erfüllung der Anforderungen der Steuergesetzgebung auf Bestätigung der Realität des Geschäftes und Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Geschäftspartner hat die VKS das Recht, beim Geschäftspartner sowohl beim Vertragsabschluss als auch während der Vertragsausführung die erforderlichen Unterlagen und Informationen zu verlangen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die angeforderten Unterlagen spätestens 10 (zehn) Werktagen nach Zugang der entsprechenden Anforderung vorzulegen. Werden die angeforderten Unterlagen/Informationen vom Geschäftspartner nicht eingereicht oder wenn *VKS Ergebnisse bekommt, die keine Geschäftsverhältnisse mit dem Kontrahenten mehr ermöglichen*, hat die VKS das Recht, vom Vertrag gemäß dem in Ziffer 11.12 der AEB vorgesehenen Verfahren einseitig zurückzutreten.

4.6. Verfahren zum Senden von Bestellungen per E-Mail

Die Aufträge von VKS, die dem Geschäftspartner gemäß den Vertragsbedingungen zugesandt werden, *sind nicht von der VKS unterzeichnet*, sind gültig und unterliegen der Ausführung durch den Geschäftspartner, wenn sie dem Geschäftspartner über elektronische Kommunikationswege (per E-Mail) von der E-Mail-Adresse mit dem Domainnamen: volkswagen.ru, volkswagen-rus.ru, audi.ru, skoda-avto.ru, vwgroup.ru, bentley.co.uk, lamborghini.com, ducati.ru zugehen, *es sei denn, im Vertrag ist eine andere Adresse angegeben*. In diesem Fall ist die Bestätigung des Empfangs des Auftrags durch den Geschäftspartner eine von der Software für die Arbeit mit elektronischer Post generierte Zustellungsmitteilung.

Der Geschäftspartner hat innerhalb von 1 (einem) Werktag (bei einer fünftägigen Arbeitswoche) ab Erhalt des Auftrags von der VKS die Annahme des Auftrags zur Erfüllung unter den darin vorgesehenen Bedingungen durch Übermittlung an die E-Mail-Adresse, von der der Auftrag erhalten wurde, zu bestätigen oder einen begründeten Einspruch einzureichen. Antwortet der Geschäftspartner innerhalb der angegebenen Frist nicht, so gilt der Auftrag als vereinbart und ist für den Geschäftspartner bindend.

Die Parteien erklären ausdrücklich, dass die Mitteilungen und Dokumente, die gemäß dem vorliegenden Vertrag gesendet werden, als Mitteilungen gelten, die in der gehörigen Schriftform gesendet sind und Kraft der schriftlichen Beweise haben, einschließlich der Fälle, in denen die Parteien ihre Streitigkeiten vor Gericht austragen.

4.7 Anlieferung der Mitarbeiter des Geschäftspartners an das VKS-Werk

Der Geschäftspartner organisiert selbstständig die Anlieferung seiner Mitarbeiter zum VKS-Werk und hat keinen Anspruch auf Nutzung des von ihm organisierten VKS-Diensttransports für die Anlieferung von VKS-Mitarbeitern zum Werk und zurück.

5. Preise, Abrechnungsverfahren

5.1 Der Vertragspreis ist fest und darf nicht geändert werden, es sei denn die Parteien einigen sich schriftlich auf eine abweichende Regelung.

5.2 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beinhaltet der Vertragspreis alle Kosten des Geschäftspartners, die mit der Ausführung der Arbeiten/ Erbringung der Dienstleistungen/ Warenlieferung im Zusammenhang stehen. Die Transport-, Versand-, Verpackungskosten müssen – soweit nicht anders vereinbart – im Warenpreis enthalten sein.

5.3 Rechnungen, Faktur-Rechnungen, Lieferscheine, Abnahmeprotokolle und andere im jeweiligen Vertrag und/oder Auftrag angegebene Unterlagen, die an VKS zu übergeben sind, übermittelt der Geschäftspartner an folgende Anschrift:

VOLKSWAGEN KS OOO
248926 Kaluga, Avtomobilnaja 1.

5.4 Die Rechnungen, Faktura-Rechnungen, Abnahmeprotokolle, UPD (universelle Übergabedokumente), Warenbegleitpapiere und sonstige Unterlagen gemäß Vertrag sind an VKS unter Angabe des Vor- und Nachnamens des Bestellers der jeweiligen Ware/Arbeiten/Dienstleistungen auf dem Umschlag zu übergeben:

Die Rechnungen, Faktura-Rechnungen, Abnahmeprotokolle, UPD, Warenbegleitpapiere und sonstige Unterlagen, die der Geschäftspartner an VKS im Zusammenhang mit der Vertragsausführung sendet, sollen die Vertragsangaben beinhalten: Datum und Nummer. Die Rechnungen, Faktura-Rechnungen, Abnahmeprotokolle, UPD sollen auch den Abrufsnummer enthalten (bei der Abwicklung des Auftrags in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen). Die MwSt. (wenn vorhanden) ist separat auszuweisen. *VKS hat das Recht sich von der Unterzeichnung der Unterlagen zu weigern und diese nicht zu bezahlen*, wenn die genannten Dokumente keine Angaben zum Vertrag, *Abrufnummer (wenn sie gemäß den Bedingungen der Vereinbarung ausgeführt wird)* enthalten, sowie wenn der Vor- und Nachname des Bestellers von jeweiligen

Waren/Arbeiten/Dienstleistungen auf dem Umschlag bei der Übergabe von oben genannten Dokumenten aus dem Vertrag fehlt. Dabei übernimmt VKS für derartigen Zahlungsverzug keine Verantwortung.

5.5 Handelt der Geschäftspartner, der als Agent nach dem Vertrag auftritt, im eigenen Namen und im Auftrag und auf Kosten von VKS, d. h. setzt er Unternehmen und Personen (auch Einzelunternehmer) zur Ausführung der Arbeiten/ Erbringung der Leistungen für VKS ein, ersetzt VKS dem Geschäftspartner gemäß Art.1001 Zivilgesetzbuch der RF die vorher schriftlich mit VKS vereinbarten Kosten für Vergütung der Leistungen Dritter, die mit der Ausführung der Arbeiten/ Erbringung der Dienstleistungen für VKS im Zusammenhang stehen. Die Kopien der Erstbelege der durch den Geschäftspartner auf Kosten von VKS aufgebrauchten Aufwendungen für Bezahlung der Leistungen Dritter (der Verträge und Anlagen zu diesen, Abnahmeprotokolle, Faktura-Rechnungen, Lieferscheine, Zahlungsanweisungen) sowie entsprechende in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen erstellte Faktura-Rechnungen sind dem Bericht für Agent beizufügen, den der Geschäftspartner nach der Abwicklung des jeweiligen Auftrages vorlegt.

5.6 Hat VKS in Übereinstimmung mit dem Vertrag die Kosten des Geschäftspartners zu ersetzen, inkl. Nebenkosten, die diesem im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten/ Erbringung der Dienstleistungen/ Lieferung der Ware entstehen, so ersetzt VKS diese Kosten ausschließlich gegen Nachweis durch Vorlage entsprechender Belege in Kopie (Quittungen, Rechnungen und Zahlungsbelege dazu, inkl. Zahlungsanweisungen etc.).

Soweit der Vertrag nichts Anderes bestimmt, gehören zu den in diesem Artikel der AEB angegebenen Nebenkosten des Geschäftspartners die *Beförderungskosten (einschließlich Flugtickets (Economy-Class), Bahnfahrkarten, Taxi, Mietwagen, Parkgebühren), Unterbringung (in einem Hotel der Kategorie 4* oder weniger, wobei zusätzliche Zimmerleistungen und zusätzliche Zimmerausstattung nicht erstattet werden), die Kosten für die Fahrten von Flughäfen bzw. Bahnhöfen und zurück innerhalb der Russischen Föderation sowie Visakosten.*

Die genannten Kosten werden von dem Geschäftspartner durch Vorlage an VKS gemeinsam mit dem Abnahmeprotokoll/Lieferschein der beglaubigten Kopien folgender Unterlagen bestätigt:

- für Entschädigung der Kosten für Flugreisen: Bordingspässe, E-Ticket;
- für Entschädigung der Kosten für Bahnreisen: Bahnfahrkarten
- für Entschädigung der Übernachtungskosten: Rechnung von dem Hotel und Kassenzettel;
- für Entschädigung der Kosten für Flughafen- bzw. Bahnhofstransfer: eine vom ausgestellte Quittung mit Angabe des Fahrpreises;
- für Entschädigung der Visakosten: die Rechnung, die Kopie der Seite mit dem Visum aus dem Reisepass.

Trägt der Geschäftspartner während der Ausführung der Arbeiten/ Erbringung der Dienstleistungen jegliche zusätzliche Kosten, die weder durch den entsprechenden Vertrag noch die Anlagen oder zusätzliche Vereinbarungen dazu noch Kostenanschläge vorgesehen sind, so werden solche Kosten von VKS an den Geschäftspartner nur vorbehaltlich ihrer vorherigen schriftlichen Abstimmung mit VKS, z.B. durch entsprechende Änderung des Vertrags oder der Anlagen dazu bzw. durch Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung sowie gegen Nachweis gemäß dieser Ziffer erstattet.

5.7 Die Zahlungsverpflichtungen von Seiten VKS gelten mit der Abbuchung des entsprechenden Geldbetrages vom VKS-Verrechnungskonto zugunsten des Geschäftspartners als erfüllt. Die im Artikel 317.1. des Zivilgesetzbuches der RF vorgesehenen Zinsen, werden nicht angerechnet und nicht bezahlt.

5.8 Die Überweisungspesen von einer Bank werden durch VKS bezahlt. Im Falle von Rücküberweisungen auf das VKS Konto, die mit dem Nichteingang der Geldmittel auf dem Konto des Geschäftspartners durch einen Fehler seitens VKS bei der Geldüberweisung auf das Konto des Geschäftspartners (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Folgendes: wegen Fehlinformation von VKS der Bankangaben des Geschäftspartners) verbunden sind, wird die Bankprovision für die Zahlungsbearbeitung auch von VKS bezahlt. Falls die Rücküberweisung auf dem VKS Konto durch einen Fehler seitens des Geschäftspartners erfolgt (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Folgendes: wegen Fehlinweis vom Geschäftspartner seiner Bankangaben), wird die Bankprovision vom Geschäftspartner selbst bezahlt. Bei wiederholter Zahlung der Rückzahlung aufgrund falscher Angaben des Geschäftspartners werden alle Provisionen für die Zahlung zu Lasten des Geschäftspartners gezahlt.

5.9 Die Parteien vereinbaren, dass für den Geschäftspartner ungeachtet des Abrechnungsverfahrens nach dem Vertrag unter keinen Umständen Pfandrecht an der/dem an VKS zu liefernde Ware/ Ergebnis der ausgeführten Arbeiten/ erbrachten Dienstleistungen entsteht.

5.10 Bei Rahmenverträgen mit einem russischen Geschäftspartner mit der Laufzeit über 3 (drei) Monate werden die Parteien regelmäßig (in Abstimmung der Parteien einmal im Monat bzw. im Quartal) den Abrechnungsabgleich vornehmen, wofür der Geschäftspartner VKS entsprechende Abgleichprotokolle bereitstellt.

5.11 Auf Verlangen der VKS ist der Geschäftspartner verpflichtet, der VKS vor der entsprechenden Zahlung nach dem Vertrag mit dem Geschäftspartner eine Bestätigung seines Sitzes (nachfolgend Bestätigung genannt) mit einem Vermerk über die internationale Legalisierung (wie Apostille, konsularische Beglaubigung usw.) zu übermitteln. Bei der Unterlassung dieser Pflicht oder der Abweichung der Form/des Inhalts der Bestätigung von den Anforderungen der russischen und internationalen Rechtsvorschriften ist die VKS berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, bis der Geschäftspartner an die VKS eine ordnungsgemäß erstellte Bestätigung übergibt oder eine Zahlung abzüglich der Ertragsquellensteuern vornimmt, die in der Russischen Föderation fällig sind. Dabei ist die VKS nicht für den Zahlungsverzug oder für eine nicht vollständige Zahlung verantwortlich, verbunden mit dem Abzug der Steuern.

6. Qualitätsanforderungen

6.1 Die vom Geschäftspartner zu liefernden Waren/ auszuführenden Arbeiten/ zu erbringenden Dienstleistungen haben den Qualitätsanforderungen, die in den normativen Rechtsvorschriften und normativen technischen Vorschriften der Russischen Föderation beschrieben sind, EAWU und/oder den VW Anforderungen, und/oder den im jeweiligen Vertrag und/oder in den Anlagen dazu angeführten VW-Vorgaben zu entsprechen.

Geschäftspartner hat VKS die beglaubigte Kopie des Qualitätsnachweises für die Ware und/oder die Konformitätserklärung vorzulegen, falls die Ware zertifizierungspflichtig ist.

Ist für die Erbringung von Leistungen eine Genehmigung erforderlich, so hat der Geschäftspartner der VKS vor Vertragsabschluss eine beglaubigte Kopie der Genehmigung vorzulegen.

Der Geschäftspartner haftet für sichtbare Mängel an der Ware, die vor deren Übergabe an VKS entstanden sind.

Die Forderungen im Zusammenhang mit den verdeckten Mängeln an der Ware (Fabrikationsfehler etc.) kann VKS während der Garantiezeit für die Ware geltend machen. Als verdeckt werden solche Mängel angesehen, die VKS bei der für diese Ware üblichen Prüfung nicht entdecken konnte und die während der Bearbeitung, Vermarktung, Vorbereitung zur Montage, Montage, Prüfung, Verwendung und Lagerung festgestellt wurden.

6.2 Für die Ware, Arbeits-/ Dienstleistungsergebnisse sowie die fehlerfreien Teile der Ware/ Arbeits-/ Dienstleistungsergebnisse, die ersatzweise für die fehlerhaften geliefert/ausgeführt/erbracht wurden, wird die Garantiezeit auf 24 (vierundzwanzig) Monate nach der Übergabe der Ware/ des Arbeitsergebnisses/ des fehlerfreien Teils und nach Unterzeichnung des Lieferscheins, des Abnahmeprotokolls der zur Mängelbeseitigung ausgeführten Arbeiten festgesetzt, sofern keine hiervon abweichende Garantiezeit im Vertrag und/oder in den Warenbegleitpapieren angegeben ist.

Konnte die Ware/ das Arbeits-/ Dienstleistungsergebnis durch VKS wegen der festgestellten Mängel nicht genutzt werden, wird die Garantiezeit für die Ware/ das Arbeitsergebnis/ die erbrachten Dienstleistungen um die Zeit der Mängelbeseitigung durch den Geschäftspartner verlängert.

6.3 Sind keine anderen Fristen vereinbart, so ist der Geschäftspartner verpflichtet, die mangelhafte Ware binnen 5 (fünf) Arbeitstagen nach der Meldung der entdeckten Mängel und Erhalt der Forderung des Warenersatzes von VKS zu ersetzen. Ist die Ware im Lager des Geschäftspartners bei Eingang der Meldung nicht vorrätig, erfolgt der Ersatz binnen 5 (fünf) Arbeitstagen nach Wareneingang im Lager des Geschäftspartners.

Die Warenlieferung im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung oder Ersatz der mangelhaften Ware erfolgt durch den Geschäftspartner auf seine Kosten.

6.4 Bei Feststellung jedweder Mängel an der Ware/ am Arbeitsergebnis/ an erbrachten Dienstleistungen, wenn der Geschäftspartner mit der Mängelbeseitigung nicht umgehend nach Erhalt der entsprechenden Meldung von VKS begonnen hat, es sei denn die Parteien haben eine andere Frist vereinbart, ist VKS berechtigt diese Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen und vom Geschäftspartner den Kostenersatz im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung auf dem durch das geltende Recht der Russischen Föderation festgelegten Wege zu verlangen.

7. Einsatz Dritter

7.1 *Der Geschäftspartner ist berechtigt, Dritte für die Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Ausführung von Arbeiten im Rahmen des Vertrages mit der VKS zu beauftragen.* Für die Ausführung des Vertrages, dessen Gegenstand die Erbringung der unten aufgeführten Dienstleistungen/Arbeiten ist, hat der Geschäftspartner das Recht, Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der FGR dieser Dritten zu beauftragen:

- *Speditionsdienstleistungen und Dienstleistungen für den Transport auf dem Territorium der Russischen Föderation mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Dienstleistungen für die Zustellung von Mitarbeitern;*

- *Maklerdienste;*

sowie

- *Dienstleistungen/Arbeiten, für deren Erbringung eine Lizenz erforderlich ist;*

- *Dienstleistungen/Arbeiten, die auf dem Gebiet der VKS ausgeführt werden.*

Für die Genehmigung durch VKS muss der Geschäftspartner den/die Namen und die individuelle Nummer des Steuerpflichtigen des/der zu beauftragenden Dritten an VKS senden. Die Liste der von VKS genehmigten Dritten wird als gesonderter Anhang zum Vertrag erstellt, in der das Datum der Genehmigung der Möglichkeit zur Einschaltung jedes Dritten durch VKS angegeben ist. *Die Abstimmung der an der Vertragsausführung beteiligten Dritten muss vor Beginn der Erbringung von Dienstleistungen/Ausführung von Arbeiten nach dem Vertrag unter Beteiligung solcher Dritten erfolgen.* VKS ist berechtigt, diesen Anhang zum Vertrag mit der Liste der zugelassenen Dritten einseitig und außergerichtlich zu ändern (*Änderung der VKS-Liste oder Änderung/Ergänzung der Liste auf Initiative der Gegenpartei sowie deren Ungültigerklärung*). In diesem Fall werden diese Änderungen an dem von VKS in der neuen Fassung des Anhangs zum Vertrag angegebenen Datum wirksam, jedoch nicht vor dem Erhalt dieses Anhangs zum Vertrag *in elektronischer Form in der neuen Fassung* durch den Geschäftspartner, die von VKS über elektronische Kommunikationswege (per E-Mail) von der E-Mail-Adresse mit dem Domainnamen: volkswagen.ru, volkswagen-rus.ru, audi.ru, skoda-avto.ru, vwgroup.ru, bentley.co.uk, lamborghini.com, ducati.ru. gesendet wurden. In diesem Fall ist die Bestätigung des Empfangs des Antrags durch den Geschäftspartner eine Zustellungsbenachrichtigung, die von der Software für die Arbeit mit der E-Mail generiert wird.

Die Beauftragung eines Dritten zur Erfüllung des Vertrags durch den Geschäftspartner vor der Vereinbarung mit VKS über die Beauftragung eines solchen Dritten oder die Beauftragung eines Dritten, der nicht mit VKS vereinbart wurde, ist untersagt, und im Falle eines Verstoßes gegen die in dieser Klausel 7.1 der AEB festgelegte Anforderung ist VKS berechtigt, von dem Geschäftspartner die Zahlung einer Vertragsstrafe in der Vertragswährung in Höhe von 100.000 (einhunderttausend) Rubel für jeden solchen Verstoß durch den Geschäftspartner zu verlangen und/oder die Erfüllung des Vertrags in einem einseitigen, außergerichtlichen Verfahren, gemäß der Klausel 11.12 der AEB zu verweigern.

Bei Beauftragung durch den Geschäftspartner von Dritten zur Ausführung des vor dem 01. März 2022 abgeschlossenen Vertrags, die zuvor nicht von der VKS abgestimmt wurden, wenn solche Dritten gemäß Ziffer 7.1. der AEB abzustimmen sind, hat die VKS das Recht, von dem Geschäftspartner eine Liste solcher Dritten zur Abstimmung anzufordern. Bei der Abstimmung durch die VKS der beteiligten Dritten wird die Liste der von der VKS zugelassenen Dritten als gesonderte Anlage zum Vertrag erstellt. Bei der Nichtabstimmung durch die VKS der beteiligten Dritten, ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Dienstleistungen selbst zu erbringen oder mit Zustimmung der VKS einen anderen Dritten einzubeziehen.

7.2 Nach einem zur Erfüllung des Vertrages geschlossen Vertrag zwischen dem Geschäftspartner und den Dritten wird der Geschäftspartner berechtigt und verpflichtet, auch wenn VKS im Geschäft genannt wird.

7.3 Bei Einsatz Dritter zur Vertragserfüllung haftet der Geschäftspartner VKS gegenüber für deren Handlungen oder Unterlassungen, sowie für die ordnungsmäßige und termingerechte Warenlieferung / Erfüllung der Arbeiten / Erbringung von Dienstleistungen aus dem Vertrag.

Handelt der Geschäftspartner, der als Agent nach dem Vertrag auftritt, im eigenen Namen und im Auftrag und auf Kosten von VKS, d.h. setzt er Unternehmen und Personen (auch Einzelunternehmer) zur Ausführung der Arbeiten/ Erbringung der Leistungen für VKS ein, leistet der Geschäftspartner die Bürgschaft (Delkredere) VKS gegenüber für die Erfüllung der auf Kosten von VKS geschlossenen Geschäfte durch Dritte. Die Kosten dieser Bürgschaft sind mit der Vergütung des Geschäftspartners nach dem Vertrag abgeglichen.

7.4 VKS haftet nicht für Nichterfüllung durch die vom Geschäftspartner eingesetzten Dritten der Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Gebühren, Abgaben und anderen Zahlungen, die gemäß Gesetzen der Russischen Föderation, EAWU oder gemäß anzuwendenden Gesetzen eines anderen Staates bestimmt werden, in dem diese Verpflichtungen zu erfüllen sind.

8. Abtretungsverbot. Erfüllung durch Dritte/zugunsten Dritter. *Reorganisation von Geschäftspartnern*

8.1 Die Abtretung von Rechten und/oder Pflichten des Geschäftspartners, gleich welchen Inhalts und Umfangs, bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von VKS. Der Geschäftspartner wird hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Zustimmung der VKS nur dann erteilt wird, wenn VKS aufgrund der Ergebnisse der Prüfung darauf schließen kann, dass die Abtretung von Rechten und/oder Pflichten den Interessen der VKS nicht zuwiderläuft und es keine eindeutigen Hinweise auf die Absicht gibt, die Anforderungen des geltenden Rechts zu verletzen oder zu umgehen. Die Zustimmung der Abtretung wird bedingungslos abgelehnt, wenn der Geschäftspartner und/oder die Person, an die die Abtretung der Rechte und/oder Pflichten des Geschäftspartners erfolgen soll, Steuerschulden / andere Schulden gegenüber Budget beliebiger Ebene des Haushaltssystems der Russischen Föderation hat.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, VKS im Voraus - mindestens vier Monate vor voraussichtlicher Abtretung - über die Absicht, die Abtretung zu machen, zu informieren. VKS stimmt der Abtretung von Rechten und/oder Pflichten durch den Geschäftspartner basierend auf Prüfungsergebnissen der Sicherheits- und Compliance-Abteilungen zu. Zur Prüfungsdurchführung kann VKS von dem Geschäftspartner Dokumente und Erläuterungen bezüglich voraussichtlicher Abtretung anfordern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Geschäftszweck und das Fehlen von Absichten, unrechtmäßig davon zu profitieren. Standardliste von Dokumenten wird zusammen mit der Benachrichtigung über die Prüfung durch VKS an den Geschäftspartner geschickt. Standardfrist der Prüfung beträgt 14 Kalendertage ab dem Tag, an dem der Geschäftspartner alle angeforderten Dokumente einreicht.

Überträgt der Geschäftspartner seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung der VKS, zahlt der Geschäftspartner eine Vertragsstrafe an VKS in Höhe von 10% des Vertragspreises; die VKS behält sich dabei das Recht vor, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber einem Dritten aufzuschieben, an den der Geschäftspartner seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag (nachfolgend Zessionar genannt) bis zum Inkrafttreten des gerichtlichen Beschlusses übertragen hat, der die Rechtmäßigkeit der Übertragung bestätigt. Während des Zeitraums zwischen der Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag und dem Inkrafttreten eines Gerichtsurteils, haftet VKS nicht für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag. Darüber hinaus erstattet VKS dem Geschäftspartner und/oder dem Zessionar die entstandenen Gerichtskosten nicht, es sei denn, der Gerichtsbeschluss sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

Trifft das Gericht einen Beschluss, nach dem die VKS verpflichtet wird, dem Zessionar mögliche Verluste, Gerichtskosten oder eine Vertragsstrafe wegen der Nichterfüllung von VKS ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund der Übertragung der Rechte und/oder Pflichten des Geschäftspartners aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der VKS zu ersetzen, ist der Geschäftspartner verpflichtet, den Schadenersatz, die Gerichtskosten nach Ermessen der VKS entweder selbständig an den Zessionar zu zahlen, oder der VKS ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des genannten Gerichtsbeschlusses zu entschädigen.

8.2. VKS, die sich an den Bestimmungen ihrer lokalen Vorschriften bezüglich Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten orientiert, setzt restriktiven Ansatz für die Verwendung bei Abrechnung mit dem Geschäftspartner von Zahlungen mit Einsatz Dritter (Ausführung durch einen Dritten für/anstelle/im Namen des Geschäftspartners) und zugunsten Dritter ein.

VKS akzeptiert keine Zahlungen von Dritten, die nicht Vertragspartei sind, und erlaubt keine eigenen Zahlungen an Dritte, die nicht Vertragspartei sind, es sei denn, die Bestimmungen der lokalen Vorschriften der VKS erlauben ausdrücklich etwas anderes (in diesem Fall müssen die erforderlichen Zustimmungen für die entsprechenden Ausnahmen eingeholt werden).

8.3 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die VKS innerhalb von drei Werktagen nach der Entscheidung zur Reorganisation der juristischen Person für die Zwecke der Geschäftspartnerprüfung über die geplante Reorganisation zu informieren. Zur Durchführung der Prüfung hat die VKS das Recht, von dem Geschäftspartner Unterlagen und Erklärungen in Bezug auf die Reorganisation anzufordern. Standardfrist der Prüfung beträgt 30 Kalendertage ab dem Tag, an dem der Geschäftspartner alle angeforderten Dokumente einreicht.

Bei einer Reorganisation des Geschäftspartners ohne vorherige schriftliche Mitteilung an die VKS, hat die VKS das Recht, die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Geschäftspartner/dem Rechtsnachfolger, an den die vertraglichen Rechte und Pflichten des Geschäftspartners abgetreten wurden, bis zum Datum des Abschlusses der Geschäftspartnerprüfung einzustellen.

Falls VKS Ergebnisse bekommt, die keine Geschäftsverhältnisse mit dem Kontrahenten mehr ermöglichen, ist VKS berechtigt, einseitig und außergerichtlich vom Vertrag zurückzutreten gemäß Ziffer 11.12 von AEB, indem VKS dem Geschäftspartner (Rechtsnachfolger) eine Meldung nicht später als 15 (fünfzehn) Tage vor dem Vertragskündigungsdatum sendet.

9. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

9.1 Die Rechte und/oder Pflichten der VKS im Rahmen eines Vertrags können von der VKS an Personen in der Russischen Föderation oder im Ausland übertragen werden, die mit der VKS zur gleichen Personengruppe gehören.

9.2 Die VKS und Zessionare der VKS (im Falle der Übertragung von Rechten aus den Verträgen zwischen der VKS und einem Geschäftspartner) können, sofern das anwendbare Recht nichts anderes vorsieht, Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner über die Beendigung von Verpflichtungen durch die Anrechnung von gleichen Gegenforderungen nach den geschlossenen Verträgen abzuschließen.

Alle materiellen und prozessualen Rechte, die eine Vertragspartei bezüglich einer Forderung gegen einen Gesamtgläubiger hat, bleiben auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern bestehen.

9.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits eine Barzahlung und andererseits eine Zahlung mittels eines Wechsels vereinbart sind oder wenn die gegenseitigen Forderungen auf unterschiedliche Art und Weise zu befriedigen sind. In diesem Fall wird mit dem Warenwert, Wert der Arbeiten und/oder Dienstleistungen aufgerechnet.

9.4 Sofern es nicht gegen Gesetze der Russischen Föderation verstößt, hat die FGR das Recht, unter Aufrechnung der Verpflichtungen der Gegenpartei zur Entschädigung für Verluste die Zahlung aller in der Vereinbarung, GPL. VKS wendet die Aufrechnung einseitig an, indem sie der Gegenpartei eine Erklärung über die Aufrechnung von Gegenforderungen zusendet, in der die durch die Aufrechnung beendete Verpflichtung sowie die Frist für die Beendigung der Verpflichtung angegeben sind. Die Aufrechnung kann auf jedem Konto der Gegenpartei und mit allen Beträgen erfolgen, die an die Gegenpartei im Rahmen des Vertrags zu zahlen sind.

Der Geschäftspartner wird nicht gegen die Befriedigung der Forderungen hinsichtlich der Beendigung der Verpflichtung durch die Anrechnung einwenden, die von VKS oder einem Zessionar erhoben werden, soweit es durch die Gesetze der Russischen Föderation zulässig ist.

10. Rechte an Ergebnisse der geistigen Tätigkeit

10.1 An Ergebnissen der geistigen Tätigkeit und an Individualisierungsmitteln (wie sie in Art. 1225 Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation definiert werden), darunter auch an Abbildungen, Zeichnungen,

Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Modellen und Mustern, die dem Geschäftspartner im Rahmen der Vertragserfüllung übergeben werden, behält sich VW seine ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von VW nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des geschlossenen Vertrages zu verwenden und nach dessen Erfüllung unaufgefordert an VW zurückzugeben.

Außer in Fällen, die im jeweiligen Vertrag oder in einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien direkt genannt werden, wird keinerlei Nutzung der die Warenzeichen und den Firmennamen von VW wiedergebenden Bezeichnungen durch den Geschäftspartner zugelassen. Gewährt VW dem Geschäftspartner das Recht am geistigen Eigentum in nicht gesetzeswidriger Form und Umfang, schließen die Parteien eine entsprechende schriftliche Vereinbarung dazu gemäß dem geltenden Recht der Russischen Föderation.

10.2 Sofern in dem jeweiligen Vertrag nichts anderes festgelegt ist und wenn der Geschäftspartner oder Dritte im Rahmen der Erfüllung von Arbeiten / Erbringung von Dienstleistungen nach einem Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Geschäftspartner und der VKS, Objekte des geistigen Eigentums entwickelt (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: Datenbanken, elektronische Informationssysteme, Software, wissenschaftliche Werke, Literaturwerke, Kunstwerke, Designwerke (einschließlich der Modelle von Werbematerialien), audiovisuelle Werke, Aufführungen, Tonträger, Musikwerke, Fotos (nachstehend "OGE"), überträgt der Geschäftspartner an die VKS im vollen Umfang nach der Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls von der VKS (sofern keine andere Frist zwischen den Parteien vereinbart wird) die an dem Geschäftspartner (oder an Dritte) gehörenden ausschließlichen Rechte an OGE, die vom Geschäftspartner im Rahmen der Durchführung von Arbeiten/der Erbringung von Dienstleistungen nach dem Vertrag entwickelt und hergestellt wurden oder überträgt die Nutzungsrechte an diese OGE (Lizenzen, Unterlizenzen) in jeder Form und auf jede Art und Weise uneingeschränkt gemäß Art. 1270, 1317 und 1324 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, und zwar durch Wiedergabe, Verbreitung, Import des Originals oder von OGE-Kopien zum Zwecke der Verbreitung, Vermietung des Originals oder einer OGE-Kopie, öffentliche Vorstellung, öffentliche Aufführung, Sendung, Übertragung per Kabel, die Bekanntmachung der Öffentlichkeit mit OGE so, dass jede Person den Zugang zum Werk von jedem Ort und jederzeit nach ihrem Wunsch bekommen kann, Übertragung oder eine andere Bearbeitung von OGE. Wenn die ausschließlichen Rechte an OGE dem Geschäftspartner im vollen Umfang gehören werden, werden die OGE-Nutzungsrechte (Lizenz) an VKS gewährt, ohne dem Geschäftspartner das Übertragungsrecht an Lizenzen an andere Personen (ausschließliche Lizenz) erhalten bleibt.

Der Umfang und die Art der übertragenen Rechte sowie der Dauer und das Gebiet ihrer Nutzung sowie der Zeitpunkt ihrer Übertragung an VW müssen in einem entsprechenden Vertrag zwischen der VKS und dem Geschäftspartner festgelegt werden.

Sofern die Vertragsparteien in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart haben, wird die Vergütung für die Veräußerung ausschließlicher Rechte oder die Übertragung von Nutzungsrechten an OGE, die von dem Geschäftspartner oder Dritten bei der Erbringung von Dienstleistungen/Ausführung von Arbeiten im Rahmen des Vertrags entwickelt wurden, als einmalige feste Zahlung für den gesamten Umfang von veräußernden oder gewährten Rechte festgelegt und im jeweiligen Vertrag oder einem Anhang zu diesem oder im Bericht des Geschäftspartners angegeben.

Sofern im jeweiligen Vertrag nicht anders vereinbart wird, so

- hat die VKS beim Geschäftspartner keinen Bericht über die Nutzung von OGE vorlegen, deren Nutzungsrechte vom Geschäftspartner an VKS gewährt wurden,
- ist die VKS berechtigt, die Nutzungsrechte an OGE ohne zusätzliche Vereinbarung mit dem Geschäftspartner selbständig zu übertragen,
- ist die VKS berechtigt, die OGE ohne Angabe des Namens des Geschäftspartners, der Namen der Autoren von Werken, Künstler und anderen Berechtigten (Recht auf anonyme Nutzung der OGE) nach der Übertragung des in dem Vertrag angegebenen Rechts zu verwenden.

Der Geschäftspartner versichert, dass die ausschließlichen Rechte an OGE aufgrund eines Lizenzvertrags an Dritte werde veräußert noch übertragen werden, und verpflichtet sich, die von der VKS gewährten Rechte an OGE an Dritte nicht zu übertragen.

Der Geschäftspartner versichert, dass die von ihm übertragenden ausschließlichen Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte an OGE, die vom Geschäftspartner entwickelt wurden, dem Geschäftspartner bis zur Übergabe an VKS gehören, frei von Belastungen (Beschränkungen) jeder Art sind, ausgenommen von denen, die von den Vertragsparteien im Vertrag festgelegt und gesetzlich vorgeschrieben sind. Wenn die OGE

von Dritten im Auftrag des Geschäftspartners entwickelt werden, so trifft der Geschäftspartner alle erforderlichen Maßnahmen und schließt alle erforderlichen Vereinbarungen mit den OGE-Autoren sowie mit Personen, die an der Entwicklung der OIP teilgenommen haben, und ggf. mit Personen, die die ausschließlichen Rechte an OGE besitzen, für den Erwerb von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im vollen Umfang oder von Nutzungsrechten (ausschließliche Lizenz) mit der Möglichkeit derer Übergabe an VKS im für die VKS erforderlichen Umfang und zu den von den Parteien vereinbarten Bedingungen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren. In Fällen, wenn die ausschließlichen Rechte an die Ergebnisse der geistigen Tätigkeit an mehrere beteiligten Personen gemeinsam gehören, garantiert der Geschäftspartner, dass er diese Rechte von allen Urhebern und Berechtigten erwirbt.

10.3 Nutzt der Geschäftspartner und/oder in seinem Auftrag durch den Geschäftspartner zur Ausführung der Arbeiten/ Erbringung der Dienstleistungen nach dem Vertrag zwischen dem Geschäftspartner und VKS einbezogene Dritte die OGE ohne Übertragung der ausschließlichen Rechte bzw. der Nutzungsrechte an diesen an VKS, hat der Geschäftspartner deren rechtmäßige Nutzung sicherzustellen. Hierfür hat der Geschäftspartner entsprechende Verträge mit den Rechteinhabern (mit den Sängern, Herstellern von Tonträgern, Dichtern, Musikern etc.) oder entsprechende Verträge mit den staatlich berechtigten Organisationen für Verwaltung der gemeinschaftlichen Rechte (RAS (Russische Urheberorganisation) und WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum)) zu schließen.

10.4 Sollten gegen VW Ansprüche und/oder Klagen seitens Dritten im Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung der von der VKS eingeräumten ausschließlichen Rechte oder OGE-Nutzungsrechte, sowie mit der Verwendung von OGE während der Ausführung von Arbeiten/Erbringung von Dienstleistungen, ohne die Übergabe an VW der ausschließlichen Rechte oder derer Nutzungsrechte, verpflichtet sich der Geschäftspartner, alle vorgenannten Ansprüche selbständig zu regeln und die VW auf eigene Kosten vor den angegebenen Ansprüchen und/oder Klagen gegen VW zu schützen, d.h. klag- und schadlos zu machen; dabei trägt der Geschäftspartner alle bei der VW entstandenen Kosten und erstattet alle Verluste, die gemäß dem endgültigen Beschluss eines zuständigen Gerichts gegen VW entstanden sind, und erstattet die Kosten und Auslagen von VW-Vertretern unter der Voraussetzung, dass die VW den Geschäftspartner schriftlich von einem solchen Anspruch/einer Klage in Kenntnis setzt.

10.5 Die Firmennamen und Warenzeichen sowie Teilenummern von VW sind auf den von VKS bestellten Waren anzubringen, wenn dies die VW-Dokumentation vorschreibt oder VW hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen nur an VW geliefert werden. Berechtig zurückgewiesene, mit Firmennamen, Warenzeichen oder Teilenummern von VW gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen, soweit nicht auf anderem Wege nachweisbar vermieden werden kann, dass die zurückgewiesene Ware als an VW geliefert identifiziert werden kann.

11. Haftung/ Haftpflichtversicherung/ Zurücktreten vom Vertrag

11.1 Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der Bestimmungen des anwendbaren Rechts, sofern keine abweichende schriftliche Regelung im jeweiligen Vertrag oder in diesen AEB getroffen wurde. Die Entschädigung und (oder) Zahlung von Strafen entbindet die Parteien nicht von der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen nach dem Vertrag. Die Entschädigung und / oder die Zahlung von Strafen entbindet die Parteien nicht von der Erfüllung der Vertragspflichten.

11.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet (wenn entsprechende Anforderung der VKS vorliegt, die dem Geschäftspartner in der Phase der Angebotsanforderung oder im Laufe von Verhandlungen vor dem Abschluss des entsprechenden Vertrags zugesandt wird), seine Haftung im Rahmen der Tätigkeiten, die mit Erbringung von Dienstleistungen / Ausführung von Arbeiten im Rahmen des Vertrags verbunden sind, für Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, Umweltschäden sowie Schäden gegenüber Konsumenten von Waren (Haftung des Warenproduzenten) zu versichern /was anwendbar ist/ und diese Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

In diesem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, der VKS Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- Kopie der Versicherungspolice, einschließlich der internen Versicherungsbedingungen und der Bestätigung

über die Zahlung von Versicherungsprämie binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Datum des Abschlusses des jeweiligen Vertrags mit VKS;

- Bestätigung der Versicherungsgültigkeit innerhalb der Vertragslaufzeit binnen 5 (fünf) Arbeitstagen nach dem Erhalt der Anforderung von VKS. Das Fehlen einer solchen Bestätigung oder die Bereitstellung einer unzuverlässigen Bestätigung stellt eine wesentliche Verletzung der Verpflichtungen des Geschäftspartners aus dem Vertrag dar, die zu einer einseitigen außergerichtlichen Verzicht auf die Vertragserfüllung von VKS gemäß Ziff. 11.12. der AEB führen kann.

11.3 Die maximale Höhe der vertraglichen Haftung von VKS in Form einer Vertragsstrafe/Strafe (*einschließlich der Strafgebühr*) und (oder) des Schadensersatzes für die Pflichtverletzung und andere nicht rechtmäßige Handlungen kann, unabhängig vom Haftungsgrund, 5% des Vertragswertes – wenn der Vertragswert einmalig bezahlt wird, oder des Wertes der entsprechenden Lieferung/ Stufe der Arbeiten/ Dienstleistungen, wenn für diese eine separate Rechnung (zzgl. MwSt.) ausgestellt wird, nicht übersteigen.

11.4 VKS hat die Vertragsstrafe nur dann zu zahlen, wenn der Geschäftspartner eine schriftliche Reklamation mit der Forderung der Zahlung geltend macht und VKS diese akzeptiert. Zur Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe wird der Wert der Ware/ der Dienstleistungen/ der Arbeiten/ oder der Vertragswert ohne MwSt. genommen.

11.5 Im Falle einer Verletzung vom Geschäftspartner der Frist für die Lieferung oder den Anfang bzw. die Beendigung der Arbeiten / Dienstleistungen, festgestellt vom Vertrag, ist der Geschäftspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe an VW in Höhe von 0,3 % (Null Komma drei) des Wertes der in Verzug gekommenen Ware / Arbeiten / Dienstleistungen für jeden Verzugstag, jedoch nicht mehr als 10 % (zehn) des gesamten Vertragspreises – wenn der Vertragswert einmalig bezahlt wird, oder des Wertes der entsprechenden Lieferung/ Stufe der Arbeiten/ Dienstleistungen, wenn für diese eine separate Rechnung (ohne MwSt.) ausgestellt wird, verpflichtet.

Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners gegen die in Ziff. 4.7 der AEB festgelegte Verpflichtung verpflichtet sich der Geschäftspartner, auf Anfrage und innerhalb der von der VKS festgelegten Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 (eintausend) Rubel für jeden zu zahlen Fall (für jeden Mitarbeiter des Geschäftspartners) eines solchen Verstoßes.

11.6 Der Geschäftspartner haftet für jeden von ihm selbst, seinen Mitarbeitern und einbezogenen Dritten dem Vermögen von VKS, sowie dem Vermögen, Leben und Gesundheit Dritter bei der Vertragserfüllung verursachten Schaden. Sollten die genannten Dritten Forderungen aus der Schadenszufügung geltend machen, ist der Geschäftspartner verpflichtet, Forderungen dieser Personen selbstständig zu prüfen und zu begleichen. Machen Dritte Forderungen gegen VKS geltend, ist der Geschäftspartner verpflichtet, alle Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung und der vollständigen oder teilweisen Begleichung dieser Forderungen an VKS, einschließlich der Gerichtskosten und die Kosten der VKS-Vertreter, innerhalb einer von VKS bestimmten Frist zu erstatten.

11.7 Der Geschäftspartner erstattet der VKS alle Verluste zum von der VKS festgesetzten Termin, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Folgendes: Kosten für die Befolgung der Anweisungen der zuständigen Behörden, Vertragsstrafen, *die für die VKS durch die Finanzbehörde zusätzlich angerechneten Steuern*, sowie andere durch die VKS getragenen Ausgaben als Folge von:

- Nichtbeachtung vom Geschäftspartner der baurechtlichen, der brandschutzrechtlichen, hygienisch-epidemiologischen Vorschriften und Normen, der Anforderungen an den Arbeitsschutz, der Arbeitssicherheit, der Geländegestaltung und den Umweltschutz, der Bestimmungen der Steuer- und Zollvorschriften, anderer Rechtsvorschriften der Russischen Föderation, der staatlichen Behörden der Subjekte der Russischen Föderation, der örtlichen Selbstverwaltungsbehörden, sowie der anwendbarem Bestimmungen des Internationalen Rechts, des Rechts anderer Staaten (nachfolgend "Anforderungen" genannt);

- *Nichterfüllung / nicht ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Geschäftspartner, die den Grund für einen Verstoß durch die VKS irgendwelcher Anforderungen darstellten;*

- *Nichterfüllung/nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Geschäftspartner, die den Grund für einen Verstoß durch die VKS der Verpflichtungen gegenüber Dritten darstellten und die Zahlung einer Vertragsstrafe/Verzugszinsen/Strafe für die Verzögerung bei der Erfüllung*

ihrer Verpflichtungen zur Folge hatten.

- Verletzung von Garantien über die Einhaltung durch die Parteien der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Zahlung von Steuern, Gebühren und Versicherungsbeiträgen, die Erstellung und Abgabe der steuerlichen Berichterstattung, die Zusammenstellung und Vorlage der buchhalterischen Berichterstattung;

- nicht ordnungsgemäßer (nicht zeitgemäßer) Ausfertigung durch den Geschäftspartner von Faktura-Rechnungen und anderen primären Erstbelegen bei der Ausführung des Vertrags oder deren nicht rechtzeitige Übergabe an die VKS;

- Nichtausweis oder nicht zeitgemäßer Ausweis durch den Geschäftspartner von den Faktura-Rechnungen in der Umsatzsteuererklärung, die an die VKS ausgestellt sind.

Bei der Schadentstehung bei der VKS, hat die VKS das Recht, Verluste in vollem Umfang über alle im Vertrag, in den AEB vorgesehenen Vertragsstrafen hinaus einzuziehen.

Bei Verletzung der in Ziff. 21 der AEB festgelegten Zusicherungen und/oder Garantien hat die Partei, deren Rechte verletzt wurden, das Recht, von der anderen Partei eine Entschädigung für den durch eine solche Verletzung verursachten Schaden zu verlangen.

Die Parteien gehen davon aus, dass sich die VKS auf die von dem Geschäftspartner gegebenen Zusicherungen und Garantien verlässt. Die Verletzung von Zusicherungen oder die Nichterfüllung von Garantien durch den Geschäftspartner berechtigt die VKS zum einseitigen außergerichtlichen Zurücktreten vom Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung, wobei der Geschäftspartner nicht berechtigt ist, VKS zum Ersatz von beliebigen Schäden aus dem Zurücktreten vom Vertrag aufzufordern. Das Zurücktreten vom Vertrag nach diesem Grund entzieht der VKS nicht das Recht auf Schadensersatz oder Einziehung einer Vertragsstrafe.

Der Geschäftspartner wird der VKS vollständig alle Vermögensschaden und (oder) Verluste der VKS entschädigen, die bei Unmöglichkeit der Verringerung durch die VKS der Steuerbemessungsgrundlage und (oder) des aus den Vorgängen mit dem Geschäftspartner zu zahlenden Steuerbetrags entstehen, festgelegt durch eine Akte eines staatlichen Organs, insbesondere durch eine Entscheidung der Steuerbehörde oder einen Beschluss über die Einleitung des Strafverfahrens. Die Akte eines staatlichen Organs ist ein ausreichender Beweis für die Verluste der VKS, unabhängig von der Tatsache ihrer Berufung.

Die Parteien haben die Höhe der Vermögensschaden/Verluste im Voraus als Gesamtheit der von der VKS gezahlten oder zu zahlenden Steuerbeträgen geschätzt, deren Erstattung der VKS verweigert wurde (Minderung der zu zahlenden Steuer im Zusammenhang mit dem Geschäft zwischen der VKS und dem Geschäftspartner der VKS wurde abgesagt), der gezahlten oder zu zahlenden Beträge der VKS infolge der Nichtanerkennung zum Zwecke der Besteuerung der Aufwendungen nach den Vorgängen, die sich aus dem Vertrag, der Nacherhebung von Steuern, Anrechnung von Vertragsstrafen, Auferlegung von Strafen ergeben.

Auf Verlangen der VKS verpflichtet sich der Geschäftspartner, an den Berufungen gegen die in Bezug auf die VKS ergangenen Akten eines staatlichen Organs teilzunehmen, sofern es sich um Geschäftstransaktionen unter Beteiligung des Geschäftspartners handelt.

Auf Anfrage des Geschäftspartners unterstützt die VKS diesen bei der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme am Berufungsverfahren an der Seite der VKS gegen eine in Bezug auf die VKS ergangene Akte eines staatlichen Organs, sofern es sich um Geschäftstransaktionen unter Beteiligung des Geschäftspartners handelt.

Der Geschäftspartner wird die VKS vollständig alle Vermögensverluste der VKS entschädigen, die sich infolge der Nichtbeseitigung der Anzeichen von nicht gebildeter Quelle für den Mehrwertsteuerabzug nach den Vorgängen gemäß dem Vertrag ergeben, wenn infolge einer solchen Nichtbeseitigung die VKS sich weigerte, den nach den Vorgängen mit dem Geschäftspartner zu zahlenden Steuerbetrag zu reduzieren, dabei gehen die Parteien zum Zwecke der Anwendung dieser Bestimmung aus Folgendem aus:

- nach dem Verständnis der Parteien ist es für die Möglichkeit der Anwendung des Mehrwertsteuerabzuges wesentlich, dass im Budget eine Quelle für die Anwendung eines solchen Abzugs gebildet ist, im Zusammenhang damit anerkennt der Geschäftspartner das Fehlen im Budget einer gebildeten Quelle für die Anwendung des Mehrwertsteuerabzugs als einen wesentlichen und ausreichenden Grund für die

Nichtanwendung durch die VKS des Abzuges nach den Vorgängen auf der Grundlage des Vertrages und wird von der VKS nicht verlangen, andere Umstände als Begründung der Weigerung der VKS von der Anwendung des Abzuges nachzuweisen;

- eine nicht gebildete Quelle für die Annahme zum Abzug von Mehrwertsteuerbeträgen wird nicht nur in Bezug auf ein direktes Geschäft zwischen dem Geschäftspartner und dem VKS-Lieferanten bestimmt, sondern auch in einer Situation, in der der Geschäftspartner oder seine Geschäftspartner (Lieferanten, Auftragnehmer, Vollstrecker, Kooperationspartner) keine Quelle für die Anwendung des Abzugs für die Geschäfte in einer verbundenen Kette (Kette von Lieferanten von Waren, Arbeiten, Dienstleistungen) nicht sichergestellt haben;*
- die freiwillige Weigerung der VKS, den Mehrwertsteuerabzug anzuwenden, wird in der Vorlage einer aktualisierten Steuererklärung durch den Käufer bei der Steuerbehörde mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von Vorgängen für den Kauf von Arbeiten, Dienstleistungen und Waren bei dem Geschäftspartner im Rahmen des Vertrags ausgedrückt;*
- die Beseitigung von Anzeichen einer nicht gebildeten Quelle in der Kette von Geschäftstransaktionen unter Beteiligung des Geschäftspartners für die Annahme zum Abzug von Mehrwertsteuerbeträgen erfolgt durch ordnungsgemäße Erklärung und Zahlung des entsprechenden Mehrwertsteuerbetrags an das Budget.*

11.8 Die Vertragspartei, durch dessen Verschulden die zollamtliche Abfertigung (Zollabfertigung) der Ware mit Verzögerung erfolgte, erstattet der anderen Vertragspartei nachgewiesene Verluste, die durch den Standzeit des LKWs über 48 Stunden nach dem Eingang der Ware beim Zollterminal verursacht wurden.

11.9 Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Geschäftspartner, wodurch die Erfüllung der Vertragspflichten für VKS nicht möglich wird, ist VKS berechtigt, die im Vertrag festgelegten Fristen für Erfüllung der Verpflichtungen um die Zeit der Beseitigung derartiger Verletzung durch den Geschäftspartner sowie um die Zeit, die VKS basierend auf gesundem Verstand zur Wiederaufnahme der Vertragserfüllung braucht, zu verlängern. Auf Forderung von VKS ist der Geschäftspartner verpflichtet, VKS zusätzliche durch Belege nachgewiesene Kosten aus der Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner zu ersetzen.

Lässt der Geschäftspartner die Verletzung einer seiner Vertragspflichten zu und hindert dies VKS an der Vertragserfüllung, haftet VKS nicht für die durch solche Umstände verursachte Verzögerung bei der Erfüllung seiner Pflichten.

11.10 Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag, wenn dies durch die Umstände höherer Gewalt verursacht wurde. Dabei wird die Frist für Pflichterfüllung für die betroffene Partei um die die Zeit der Wirkung der Umstände höherer Gewalt sowie um die Zeit, die sie basierend auf gesundem Verstand zur Wiederaufnahme der Vertragserfüllung braucht, verlängert. Die Umstände höherer Gewalt sind z.B. Naturkatastrophen, Brand, Militäreinsätze/Operationen, Streiks und Aussperrungen, Terroranschläge, Gesetzesänderungen und behördliche Aktivitäten und sonstige außerordentliche, *Die Einführung einseitiger restriktiver Maßnahmen (nachfolgend "Sanktionen" genannt) durch die Vereinigten Staaten und/oder die Europäische Union und/oder die Bundesrepublik Deutschland und/oder jeder andere ausländische Staat, der direkt oder indirekt mit der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages in Verbindung steht oder diese beeinflussen kann (insbesondere durch die Verweigerung von Genehmigungen (einschließlich Genehmigungen für den Transit durch ihr Hoheitsgebiet/ihren Luftraum usw.), die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind) gegen die Russische Föderation und/oder direkt VKS und/oder ihrer verbundenen Personen; oder die Einführung restriktiver Maßnahmen durch die Russische Föderation (nachfolgend "Restriktive Maßnahmen der Russischen Föderation" genannt) gegen die ausländische Staaten und/oder direkt VKS und/oder ihrer verbundenen Personen, die ordnungsgemäße Erfüllung der durch den Vertrag berücksichtigten Verpflichtungen behindern oder unmöglich machen, und unter den gegebenen Bedingungen unabwendbare Umstände.* Die Partei, die der Wirkung der Umstände höherer Gewalt ausgesetzt wurde, hat innerhalb einer vernünftigen Frist die andere Partei darüber zu unterrichten sowie auf Forderung der anderen Partei den Eintritt der genannten Umstände durch ein von der zuständigen Behörde oder Einrichtung ausgestelltes Dokument oder durch andere glaubwürdige Dokumente und Nachweise zu belegen. Durch die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung der anderen Partei kann sich die betroffene Partei auf die Umstände höherer Gewalt als die von der Haftung freistellenden Umstände nicht berufen.

Im Falle von Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen der Russischen Föderation ist VKS berechtigt, sofern dies nicht ausdrücklich durch das geltende Recht untersagt ist, einseitig und ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers per Einschreiben außergerichtlich vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt der Vertrag als an dem Tag beendet, der auf den Tag folgt, an dem der Geschäftspartner die Benachrichtigung der VKS über den Rücktritt vom Vertrag erhalten hat, es sei denn, in der Benachrichtigung wurde ein anderes Datum angegeben. Dauern die Umstände höherer Gewalt, mit Ausnahme von Sanktionen und/oder restriktiven Maßnahmen der Russischen Föderation, länger als 6 (sechs) Monate, ist jede Partei berechtigt, einseitig außergerichtlich vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer derartigen Vertragsauflösung führen die Parteien gegenseitige Abrechnungen durch, die die Bezahlung der bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung gelieferten Ware / erfüllten Arbeiten / erbrachten Dienstleistungen beinhalten.

11.11 Bei der Erfüllung von Arbeiten auf dem Territorium von VKS, ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Anforderungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu beachten, die VRG an die Geschäftspartner stellt. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Subunternehmer mit dem Inhalt dieser Anforderungen vertraut zu machen und für deren Beachtung und Einhaltung zu sorgen. Die oben genannten Anforderungen sind in elektronischer Form auf der Plattform (Zusammenarbeit → Einkaufsbedingungen → Volkswagen Group RUS → Allgemeine Einkaufsbedingungen → Anforderungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz beim Einsatz von Fremdfirmen) zu finden ist.

11.12 Die VKS ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise einseitig außergerichtlich zurückzutreten, indem sie dem Geschäftspartner eine Kündigungserklärung sendet, falls der Geschäftspartner eine wesentliche Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen begeht.

Als wesentliche Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner gelten, unter anderem folgende:

- Überschreitung der Lieferfrist oder der Frist bei Beginn oder Beendigung der Arbeiten oder Dienstleistungen durch den Geschäftspartner um mehr als 15 (fünfzehn) Kalendertage;
- Erklärung des Geschäftspartners, dass die Warenlieferung/ Ausführung der Arbeiten/ Erbringung der Dienstleistungen innerhalb der vertraglich festgelegten Frist nicht möglich ist;
- Lieferung der Ware durch den Geschäftspartner, deren Menge und Vollständigkeit den Vertragsbestimmungen nicht entsprechen, wenn der Geschäftspartner die Warennachlieferung innerhalb der vertraglich festgelegten Fristen nicht durchführen kann. In diesem Fall ist die von VW angenommene Ware innerhalb von 25 (fünfundzwanzig) Kalendertagen nach dem Außerkrafttreten des Vertrages zu bezahlen oder an den Geschäftspartner auf dessen Kosten zurückzusenden;
- Einleitung der Geschäftsauflösung oder des Insolvenzverfahrens in Bezug auf den Geschäftspartner;
- Ablauf der Gültigkeitsdauer, Unterbrechung oder Entzug der zur Erfüllung der Vertragspflichten durch den Geschäftspartner erforderlichen Lizenz;
- Nichtbereitstellung von Dokumenten gemäß Ziffer 4.5. der AEB;
- wenn die FGR die Ergebnisse des Geschäftspartner-Checks erhält, die eine Fortführung der Geschäftsbeziehung mit der Gegenpartei gemäß den Ziffern 4.5, 8.3 der AEB nicht zulassen;
- Einsatz der nicht durch VKS zugelassenen Dritten zur Vertragserfüllung durch den Geschäftspartner gemäß Ziff. 7.1 der AEB oder Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung vor dem Datum entsprechender Zustimmung von VKS;
- Versäumnis des Geschäftspartners, die Bestätigung der Haftpflichtversicherung einzureichen, oder Vorlage einer unzuverlässigen Bestätigung im Falle der betreffenden Anforderung von VKS gemäß Ziff. 11.2. der AEB;
- Wechsel oder Änderung der Kontrolle über den Geschäftspartner unter Beteiligung eines Beamten der Russischen Föderation (gemäß Buchstaben a, b und c Ziff. 1 Art. 19 dieser AEB) oder einer affilierten Person eines solchen Beamten der Russischen Föderation oder eine andere Änderung der Kontrolle über den Geschäftspartner, wodurch die Gefahr besteht, dass die Interessen von VW ernsthaft verletzt werden können;
- das Versäumnis des Geschäftspartners, die VKS über den Vertraulichkeits- und Sicherheitsstatus der dem Geschäftspartner übermittelten Informationen, deren Inhaber die VKS ist, und über die von dem Geschäftspartner getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Sicherheit der Informationen, deren Inhaber die VKS ist, zu informieren, sowie die Feststellung durch die VKS, dass die von dem Geschäftspartner getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Informationen der VKS nicht ausreichen.
- Verstoß des Geschäftspartners gegen die Zusicherungen oder die Nichteinhaltung der in Abschnitt 21 der AEB genannten Garantien.

In diesem Fall gilt der Vertrag an dem Tag als beendet, der dem Tag folgt, an dem der Geschäftspartner die Benachrichtigung der VKS über das Zurücktreten vom Vertrag erhalten hat, sofern in der Benachrichtigung kein anderer Tag angegeben wurde.

11.13. Bei dem Abschluss durch die Parteien eines Rahmenvertrags für mehr als 6 (sechs) Monate ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise wie folgt zurückzutreten:

VKS: durch Senden einer Benachrichtigung an den Geschäftspartner mindestens 1 (ein) Monat vor der Kündigung des Vertrags;

Geschäftspartner: durch Senden einer Benachrichtigung an die VKS mindestens 6 (sechs) Monate vor der Kündigung des Vertrags.

In diesem Fall gilt der Vertrag an dem in der Benachrichtigung angegebenen Tag als gekündigt.

Das Zurücktreten vom Vertrag mit Verletzung der Anforderungen dieses Absatzes ist ungültig und hat keine Kündigung des Vertrags zur Folge.

Das Zurücktreten vom Vertrag gemäß diesem Absatz stellt keinen Verstoß dar und schließt die Anwendung von Haftungsmaßnahmen an die Partie aus, die das Zurücktreten vom Vertrag verlangt und verbunden mit der vorzeitigen Beendigung des Vertrags.

11.14 Die Beendigung des Vertrags befreit die Parteien nicht von der Haftung für die Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrags.

12. Einhaltung des Migrationsrechts

Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Gesetze, die die Einreise in die Russische Föderation, den Aufenthalt (Wohnsitznahme), die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, einer unternehmerischen und anderen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Russischen Föderation und die Ausreise aus der Russischen Föderation der Mitarbeiter des Geschäftspartners und (oder) der von ihm herangezogenen Dritten betreffen, hat der Geschäftspartner selbst zu regeln.

Unter keinen Umständen wird sich VKS an die zuständigen Behörden wenden, um die Genehmigung für die Heranziehung und Inanspruchnahme der oben bezeichneten ausländischen Personen zu erhalten, wird nicht die Ausstellung einer Einladung zur Einreise dieser Personen in die Russische Föderation beantragen, wird sich nicht um die Ausfertigung und Einreichung sonstiger Dokumente bei den zuständigen Behörden kümmern, die für die Einhaltung der normativen Rechtsvorschriften, die die rechtliche Stellung der ausländischen Staatsangehörigen in der Russischen Föderation, deren Einreise in die Russische Föderation, den Aufenthalt (Wohnsitznahme), die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, einer unternehmerischen und anderen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Russischen Föderation und die Ausreise aus der Russischen Föderation regeln, durch den Geschäftspartner, durch seine Mitarbeiter und von ihm herangezogene Dritte erforderlich sind.

VKS haftet nicht für die Einhaltung der hier erwähnten normativen Rechtsvorschriften durch den Geschäftspartner, durch seine Mitarbeiter und von ihm herangezogene Dritte.

13. Niederlassung

In Übereinstimmung mit den Forderungen der Steuergesetzgebung der Russischen Föderation ist der Geschäftspartner verpflichtet, die jeweilige Steuerbehörde über die Schaffung der Niederlassung (einer vom Unternehmen territorial abgesonderten Einheit mit stationär eingerichteten Arbeitsplätzen für eine Zeit über ein Monat) zu benachrichtigen.

14. Vertrauliche Informationen, Geheimhaltungsverpflichtung und Schutz der vertraulichen Informationen

14.1 Vertrauliche Informationen oder im Zugriff eingeschränkte Informationen sind alle Informationen (Angaben, Daten, *Dokumentation, Materialien*), die die Parteien sowohl zum Zweck der Ausführung bereits abgeschlossener Verträge als auch vor dem Abschluss entsprechender Verträge zwischen ihnen in der Verhandlungsphase schriftlich, mündlich, visuell oder elektronisch, oder in einer anderen Form austauschen, einschließlich technischer, verfahrenstechnischer, kaufmännischer, finanzieller, organisatorischer

Informationen, Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten, Prototypen, ihre Komponenten und alle dazu zuzurechnenden Informationen, *einschließlich der nicht öffentlich zugänglichen Informationen über die Tätigkeit der Parteien, die den Parteien durch den Abschluss oder die Durchführung des jeweiligen Vertrages bekannt geworden sind (Verkaufsergebnisse, Informationen von Kunden, Technologie, Wissen und anderes), vorvertraglicher Schriftverkehr und Verhandlungen sowie die Ergebnisse von Auszügen, Verarbeitungen, Zusammenfassungen oder Analysen der oben genannten Informationen und Daten*, sowie andere Informationen, in Bezug auf die von der Partei, der diese Informationen gehören (im Folgenden Informationseigentümer genannt) erklärt wurde, dass vertraulich zu behandeln sind (einschließlich durch die Überschriften in russischer und/oder englischer und/oder deutscher Sprache wie: „Для внутреннего использования / internal / intern“, „Конфиденциально / confidential / vertraulich“, „Строго конфиденциально (Коммерческая тайна)/Secret/ Geheim“).

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, mit den vertraulichen Informationen der VKS unter Einhaltung der Anforderungen der VKS für den Umgang mit solchen Informationen umzugehen, wie sie in der „Anleitung zur Informationssicherheit für die Lieferanten“ oder „Information Security Guidelines for suppliers“ und den damit verbundenen Dokumenten (nachfolgend: "Anleitung") festgelegt sind.

Die Anleitung ist in elektronischer Form auf der Plattform veröffentlicht und steht den auf der Plattform registrierten Benutzern (Geschäftspartner) zur Verfügung.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Geschäftspartner, dass er den Inhalt des Handbuchs gelesen hat, seine Bestimmungen in vollem Umfang akzeptiert und die darin enthaltenen Anforderungen erfüllen wird.

Die VKS behält sich das Recht vor, höchstens 2 (zwei) Mal im Jahr (im Februar und/oder im Juli) Änderungen an der auf der Plattform veröffentlichten Anleitung einseitig vorzunehmen. *In diesem Fall wird die geänderte Fassung des Handbuchs von der VKS elektronisch auf der Plattform veröffentlicht, wobei das Datum des Inkrafttretens angegeben wird.*

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Änderungen auf der Plattform selbstständig zu verfolgen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die geänderten Anforderungen der Anleitung innerhalb von 2 (zwei) Kalendermonaten nach dem Monat zu erfüllen, in dem die Änderungen auf der Plattform veröffentlicht wurden, umzusetzen, und bei Vorliegen von Einwendungen gegen die durch die VKS vorgenommenen Änderungen ist der Geschäftspartner verpflichtet, diese innerhalb der gleichen Frist schriftlich an die VKS mitzuteilen sowie einen Plan zur Umsetzung der Einhaltung der geänderten Anforderungen der Änderungen durch die Gegenpartei zu entwickeln und schriftlich mit der FGR zu vereinbaren.

Der Nichterhalt von VKS der Einwände zum festgelegten Termin bedeutet die Akzeptanz der Änderungen durch den Geschäftspartner sowie die Entstehung der Pflicht, die Anforderungen der Anleitung mit vorgenommenen Änderungen zu erfüllen. Bei Geltendmachung durch den Geschäftspartner seiner Einwendungen gegen die geänderte Fassung der Anleitung zum oben genannten Termin *wird die Anleitung gilt so lange in der Fassung vor der Änderung die Anleitung, bis der Geschäftspartner die geänderten Anforderungen die Anleitung gemäß dem von den Parteien vereinbarten Umsetzungsplan erfüllt, der nach seiner Unterzeichnung durch die Parteien Bestandteil des jeweiligen Vertrags wird.*

14.2 Die Rechte und Pflichten des Geschäftspartners, die sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Vertraulichen Informationen der Klassen "Vertraulich/Vertraulich/vertraulich" und "Streng Vertraulich (Geschäftsgeheimnis)/Geheim" durch die VKS ergeben, richten sich nach den AEB und der Informationssicherheits- und Geheimhaltungsverpflichtung (nachfolgend "Verpflichtungserklärung" genannt) bzw. der mit der VKS abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung. Die Art des Beleges wird von der FGR festgelegt.

Die Verpflichtungserklärung ist auf der Plattform im Bereich Kooperation → Beschaffungsbedingungen neu → Volkswagen Group Rus → IT-Services Terms & Conditions untergebracht.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Geschäftspartner, dass er den Inhalt der Verpflichtungserklärung gelesen hat, deren Bestimmungen vollständig akzeptiert und die erhaltenen Informationen gemäß den Anforderungen der AEB und der Verpflichtungserklärung verarbeiten wird.

Im Falle des Erhalts von vertraulichen Informationen der Klasse "Streng vertraulich (Geschäftsgeheimnis)/Geheim" von VKS ist der Vertragspartner verpflichtet, vor Erhalt dieser Informationen die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und VKS eine unterzeichnete Kopie der

Verpflichtungserklärung zuzusenden, die ab Inkrafttreten des Vertrages Vertragsbestandteil wird und als Anhang zum Vertrag in Papierform ausgeführt wird.

Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen der AEB und/oder den Bestimmungen des Vertrags und der Anhänge zum Vertrag und den Bestimmungen der Verpflichtungserklärung oder der Vertraulichkeitsvereinbarung haben die Bestimmungen der Verpflichtungserklärung oder der Vertraulichkeitsvereinbarung Vorrang.

Die VKS behält sich das Recht vor, die Verpflichtungserklärung einseitig zu ändern (im Folgenden "Änderungen" genannt), und zwar nicht häufiger als zwei (2) Mal pro Jahr (im Februar und/oder Juli). In diesem Fall wird die geänderte Fassung der Verpflichtungserklärung von der VKS unter Angabe des Beginns ihrer Gültigkeit elektronisch auf der Plattform untergebracht.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Änderungen auf der Plattform selbständig zu verfolgen. Wenn es Einwände gegen die von VKS vorgenommenen Änderungen gibt, muss der Geschäftspartner VKS spätestens 15 (fünfzehn) Kalendertage ab dem Datum, an dem die Änderungen auf der Plattform veröffentlicht wurden, schriftlich darüber informieren. Der Nichterhalt der Einwände des Geschäftspartners innerhalb der festgelegten Frist als Akzeptanz der Änderungen durch den Auftragnehmer erachtet wird sowie die Entstehung der Pflicht des Geschäftspartners begründet, seine Pflichten laut Anforderungen der Verpflichtungserklärung mit vorgenommenen Änderungen zu erfüllen. Wenn der Geschäftspartner seine Einwände gegen die geänderte Fassung der Verpflichtungserklärung innerhalb der oben genannten Frist übermittelt, gilt die Verpflichtungserklärung in der Fassung weiter, die vor der Vornahme der vom Geschäftspartner abgelehnten Änderungen in Kraft war.

Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Fälle, in denen die Verpflichtung vom Geschäftspartner in Papierform als separater Anhang zum Vertrag unterzeichnet wird.

14.3 Durch die Überlassung von vertraulichen Informationen durch VKS, seine Mitarbeiter, Agenten, von ihm eingesetzte Dritte und Vertreter erhält der Geschäftspartner keinerlei Eigentumsrechte an dieser Information, soweit vertraglich nicht anders bestimmt ist; er hat diese Informationen nur für Zwecke ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrags zu verwenden, ist ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von VKS nicht berechtigt den Zugriff zu vertraulichen Informationen selbstständig zu gestatten oder einzuschränken, sowie die erhaltenen vertraulichen Informationen den Dritten, ihren Mitarbeitern, Agenten, Unterauftragnehmern und Vertretern direkt oder indirekt mündlich oder schriftlich bzw. in sonstiger Form sowohl während der Laufzeit dieses Vertrags als auch innerhalb von 5 (fünf) Jahren nach dessen Ablauf oder im Falle, wenn die vertraulichen Informationen öffentlich werden, offenzulegen oder zugänglich zu machen.

Der Geschäftspartner, der die vertraulichen Informationen von VKS erhält, ist verpflichtet innerhalb des oben genannten Zeitraums die Geheimhaltung und die Nichtnutzung von vertraulichen Informationen zu anderen Zwecken außer zu der Erfüllung des Vertrags seitens seiner Mitarbeiter, Agenten, von ihm eingesetzter Dritter und Vertreter zu gewährleisten.

Der Geschäftspartner ist berechtigt, den Zugang zu solchen Informationen eigenen Mitarbeitern in dem Mindestumfang zu gewähren, der erforderlich ist, um den entsprechenden mit VKS vertraglich vereinbarten Zweck zu erreichen, und unter Voraussetzung, dass der Geschäftspartner vorher von seinen Mitarbeitern den schriftlichen Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung bezogen auf diese Informationen erhalten hat.

Soweit es notwendig wird, die vertraulichen Informationen den Dritten (z.B. den Dienstleistern oder Lieferanten) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VKS zugänglich zu machen, sind diese Dritten zur Geheimhaltung von entsprechenden Informationen zu verpflichten.

Die Ausnahme davon bildet die Offenlegung von vertraulichen Informationen bei den staatlichen Machtorganen aufgrund der zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts. Doch der Geschäftspartner, der solche vertraulichen Informationen an VKS weitergibt, hat aber VKS über den Umfang und das Datum der Bereitstellung solcher vertraulichen Informationen möglichst schnell zu benachrichtigen. Dabei ist VKS berechtigt, die vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien (Geschäftsunterlagen und technische Dokumentation, Materialien, Abrechnungen, Preise und sonstiges) sowie die Informationen über die Tätigkeit der Parteien den Unternehmen, die zu einer Gruppe mit VKS gehören, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Geschäftspartners zugänglich zu

machen.

14.4 Die Übergabe der vertraulichen Informationen berechtigt den Geschäftspartner nicht, die Informationsmaterialien (Briefe, Berichte, analytische Materialien, Forschungsergebnisse, Zeichnungen, grafische Darstellungen, Spezifikationen, statistische Daten, Audio- und Videomaterialien und sonstiges), Erzeugnisse, Bestandteile, die aufgrund oder unter Verwendung der vertraulichen Informationen von VKS geschaffen, erhalten, entworfen oder hergestellt waren, zugunsten der Dritten außer VKS zu verwenden, weiterzugeben, zu verkaufen, offenzulegen oder auf andere Weise zu nutzen.

Der Begriff „Übergabe der vertraulichen Informationen“ versteht sich als die Zugriffsberechtigung des Geschäftspartners von VW auf die Informationsquelle, wo solche Informationen bereitgestellt sind.

Der Geschäftspartner hat die festgelegte Zugriffsregelung bezogen auf die angegebene Quelle und deren Nutzungsvorschriften zu beachten.

14.5 Der Geschäftspartner ist berechtigt die Kopien der Datenträger mit darauf gespeicherten vertraulichen Informationen im für die Erfüllung eigener Verpflichtungen notwendigen Mindestumfang anzufertigen und zu behalten.

Der Geschäftspartner muss innerhalb von 10 (zehn) Werktagen ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines der folgenden Ereignisse die vertraulichen Informationen der VKS vernichten und, im Falle der Unmöglichkeit der Vernichtung, den Zugang zu den vertraulichen Informationen der VKS sperren sowie an die VKS alle materiellen Träger der vertraulichen Informationen zurücksenden:

(a) bei Beendigung des Vertrages zwischen der VKS und dem Geschäftspartner aus irgendeinem Grund;

(b) auf schriftliches Verlangen der VKS.

Dabei hat der Geschäftspartner das Recht, Kopien von Dokumenten und Informationen der VKS nach Eintritt der in dieser Ziffer oben genannten Ereignisse aufzubewahren, wenn diese dem Geschäftspartner zur Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß dem geltenden Recht, den Regeln und/oder Vorschriften der zuständigen staatlichen und/oder anderen bevollmächtigten Organe notwendig oder erforderlich sind, oder wenn die Informationen in Form von automatisch erstellten Sicherungskopien gespeichert werden, wobei die Vertraulichkeit in Bezug auf sie für die gesamte Dauer der Speicherung gewahrt wird, oder bis die betreffenden Informationen ihren vertraulichen Status verlieren.

14.6 Die vertraulichen Informationen werden dadurch geschützt, dass die Parteien Maßnahmen zur Erhaltung der vertraulichen Informationen ergreifen, u. a. die notwendigen organisatorischen, rechtlichen und technischen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vor dem widerrechtlichen oder zufälligen Zugriff, deren Vernichtung, Änderung, Sperrung, Kopieren, Verbreitung oder sonstigen widerrechtlichen Handlungen, sowie auch die Sicherheit der vertraulichen Informationen bei deren Weitergabe und Verarbeitung gewährleisten.

Die Parteien bestimmen selbst die Mittel zum Schutz der vertraulichen Informationen, soweit vertraglich nicht anders festgelegt ist.

Der Geschäftspartner hat bei der Behandlung von VKS-Informationen nach angebrachten Richtlinien und Forderungen der Informationssicherheit von VW zu richten.

VKS behält sich das Recht vor, bei Bedarf den Umgang des Geschäftspartners mit vertraulichen Informationen und deren Sicherheit zu kontrollieren. VKS ist berechtigt, Angaben über den Zustand der Vertraulichkeit und Sicherheit der an den Geschäftspartner übermittelten Informationen und die von dem Geschäftspartner ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Sicherheit der VKS-Informationen anzufragen, und im Falle der Verweigerung des Geschäftspartners die angegebenen Informationen bereitzustellen oder sollte sich die Mangelhaftigkeit der getroffenen Maßnahmen herausstellen, dem Geschäftspartner abzusagen, vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen und/oder *sich ganz oder teilweise weigern, den mit der Gegenpartei abgeschlossenen Vertrag einseitig außergerichtlich gemäß a. 11.12 der AEB auszuführen.*

14.7 Der Geschäftspartner von VKS hat auch die Dokumentation, Materialien, Informationen, Angaben über die Geschäftsverhältnisse mit VKS nicht zu verbreiten. Ist es als eine Ausnahme notwendig in der Werbung des Geschäftspartners auf die Geschäftsbeziehungen mit VKS hinzuweisen, kann es nur dann erfolgen, wenn VKS vorher eine schriftliche Zustimmung dazu erteilt hat. Die schriftliche Zustimmung in solchen Fällen wird nur auf die konkrete Werbung beschränkt, die für die Einholung der Zustimmung von VKS dargelegt war.

15. Bearbeitung von Personaldaten

15.1 Die Parteien können einander personenbezogene Daten (inkl. Nachname, Vorname, Vatersname, Kontakttelefonnummer, Kontakt-E-Mail-Adresse, Bezeichnung der Position und der aktuellen Arbeitsstelle, andere Informationen) in Bezug auf Mitarbeiter, Vertreter, Eigentümer, wirtschaftliche Eigentümer der Parteien und (oder) andere Kategorien von Subjekten (falls vorhanden) übermitteln. Die Parteien dürfen einander keine personenbezogenen Daten übermitteln, die in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, *die für den Abschluss und die Durchführung des geschlossenen Vertrages erforderlich sind*, überflüssig sind.

15.2 Die Parteien versichern und garantieren die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten aneinander und der anschließenden Verarbeitung der voneinander im Rahmen *der Erfüllung eines Vertrages* erhaltenen personenbezogener Daten unter Einhaltung der Anforderungen des anwendbaren Rechts sowie die ordnungsgemäße Benachrichtigung der Subjekte über eine solche Übermittlung und nachfolgende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist, um einen, mehrere oder alle der folgenden Zwecke für die Übermittlung und nachfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten zu erreichen, die für die Beziehung zwischen den Parteien relevant sind:

- (1) Abschluss, Ausführung und (oder) Beendigung von Verträgen zwischen den Parteien;
- (2) Aufbau und Aufrechterhaltung der Geschäftskommunikation zwischen den Parteien;
- (3) Ausübung durch die Parteien der Sorgfaltspflicht gegeneinander, einschließlich des Managements von finanziellen, kommerziellen, steuerlichen, rechtlichen, regulatorischen, operationalen, vertraglichen, Reputations- und Compliance-Risiken;
- (4) Teilnahme einer Partei an den Überprüfungen der anderen Partei;
- (5) Durchführung des Informationsaustauschs zwischen den Parteien;
- (6) Ausübung, Erfüllung und Einhaltung der Rechte, Pflichten und Verbote durch die Parteien, die in den anwendbaren Normen vorgesehen sind, die die Normen des anwendbaren Rechts beinhalten, aber nicht darauf beschränkt sind, *sowie andere für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien geltende Vorschriften*.

Bei der Übergabe an die VKS durch den Geschäftspartner von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter, die den Zutritt zum Gebiet und zu den Einrichtungen der VKS benötigen, muss die durch den Geschäftspartner von seinen Mitarbeitern erhaltene Zustimmung der VKS erlauben, die personenbezogenen Daten dieser Mitarbeiter in einem Umfang zu verarbeiten, der für den angegebenen Zweck der Verarbeitung ausreichend ist, einschließlich der Möglichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten solcher Mitarbeiter des Geschäftspartners an private Sicherheitsunternehmen, mit denen die VKS einen Vertrag über die Erbringung von Sicherheitsdiensten und Zugangskontrolle abgeschlossen hat.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf Anfrage der VKS der VKS eine Bestätigung bereitzustellen, dass die Subjekte der personenbezogenen Daten, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die VKS und deren bevorstehende Verarbeitung durch Erteilung ihrer Zustimmung informiert sind, einschließlich einer solchen Übermittlung und Verarbeitung, in einer Form, die es ermöglicht, die Tatsache ihrer Erhalts durch den Geschäftspartner zu bestätigen.

15.3 Jede der Parteien erkennt an, dass sie ein selbstständig handelnder Bearbeiter in Bezug auf die von der übermittelnden Partei erhaltenen personenbezogenen Daten ist, die ebenfalls ein selbstständig handelnder Bearbeiter ist, und dass zusammen, aber nicht gemeinsam, mit der anderen Partei die Zwecke und das Verfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Parteien bestimmt, sofern in der Vereinbarung über die Beauftragung der Verarbeitung personenbezogener Daten, gemäß der eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, oder in der Vereinbarung über Aktivitäten als gemeinsame Bearbeiter, die von den Parteien in Bezug auf einzelne Fälle der Verarbeitung personenbezogener Daten geschlossen werden können, nicht ausdrücklich anders angegeben ist.

15.4 Die Partei, die personenbezogene Daten von der anderen Partei erhalten hat (nachfolgend auch Empfangende Partei genannt), verpflichtet sich, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beenden oder die Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, indem sie personenbezogene

Daten vernichtet, die sie von der Partei erhalten hat, die personenbezogene Daten übermittelt hat (nachfolgend Übermittelnde Partei genannt), bei Erreichen der Ziele der geschäftlichen Zusammenarbeit oder im Falle des Verlusts der Notwendigkeit, diese Ziele zu erreichen, sowie im Falle der Unmöglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, sofern das anwendbare Recht nichts anderes vorsieht.

15.5 Die Parteien versichern und garantieren die Vertraulichkeit und Sicherheit der voneinander erhaltenen personenbezogenen Daten bei deren Verarbeitung gemäß den Anforderungen des anwendbaren Rechts und der Vereinbarungen zwischen den Parteien sicherzustellen. Die Parteien verpflichten sich, die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen oder deren Annahme sicherzustellen, um personenbezogene Daten zu schützen, wenn sie zwischen den Parteien über elektronische Kommunikationskanäle, Computer- und Papierträger oder auf andere Weise übertragen werden. Bei Nichtübereinstimmung mit der Wirklichkeit der in dieser Ziffer angegebenen Zusicherungen und Garantien, wird die Empfangende Partei den Erhalt personenbezogener Daten von der Übermittelnden Partei unverzüglich ablehnen und (oder) innerhalb einer angemessenen Frist die Verarbeitung der zuvor von der Übermittelnden Partei erhaltenen personenbezogenen Daten einstellen.

15.6 Die Empfangende Partei verpflichtet sich, die Übermittelnde Partei zu benachrichtigen, falls die Empfangende Partei eine Verletzung der Privatheit in Bezug auf die von der Übermittelnden Partei erhaltenen personenbezogenen Daten feststellt, oder wenn die Empfangende Partei begründet annimmt, dass eine Verletzung der Privatheit stattfand, spätestens 2 (zwei) Werktagen ab dem Eintritt der angegebenen Umstände. Die Benachrichtigung muss folgende Angaben enthalten:

- (1) über die Art der Verletzung, einschließlich der Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Anzahl der von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten und deren Subjekte;
- (2) über die laufenden oder geplanten Untersuchungen der Verletzung;
- (3) über die möglichen Folgen der Verletzung;
- (4) über die ergriffenen und (oder) geplanten Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung des Ausmaßes der Verletzung.

Zusätzliche Benachrichtigungen mit neuen und (oder) zusätzlichen Informationen über die Verletzung der Privatheit werden der Übermittelnden Partei in maximal kürzester Zeit zur Verfügung gestellt, sobald diese Informationen der Empfangenden Partei zur Verfügung stehen. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig ist, wird eine Partei die entsprechenden zuständigen Behörden und (oder) Subjekte nicht über eine beliebige Verletzung der Privatheit benachrichtigen oder beliebige öffentliche Erklärungen abgeben oder irgendwelche Subjekte anderweitig über eine Verletzung der Privatheit benachrichtigen, ohne zuvor angemessene Schritte zur Konsultation mit der anderen Partei zu unternehmen.

Unter dem Begriff „Verletzung der Privatheit“ verstehen die Parteien jede Verletzung der Sicherheit oder Anforderungen des anwendbaren Rechts oder der Bedingungen der Vereinbarung in Bezug auf personenbezogene Daten, die eine Partei von der anderen Partei erhält.

15.7 Die Übermittelnde Partei, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der entsprechenden Anfrage der Empfangenden Partei, stellt der Empfangenden Partei Informationen und (oder) Dokumente zur Verfügung, die entweder die Tatsache des Erhalts der Zustimmung der Subjekte zur Übermittlung und anschließenden Verarbeitung ihrer personenbezogener Daten oder das Vorhandensein anderer Rechtsgrundlagen für die Übermittlung und anschließende Verarbeitung personenbezogener Daten von Subjekten sowie die Tatsache der ordnungsgemäßen Benachrichtigung der Subjekte über die Übermittlung und anschließende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestätigen. Die Bestimmung der Zusammensetzung und des Inhalts der bereitzustellenden Informationen und (oder) Dokumente durch die Parteien erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Rechts sowie unter Beachtung der Rechte und berechtigten Interessen der Subjekte der Übermittelnden Partei und der Dritten.

15.8 In den in Ziffer 15.2 der AEB vorgesehenen Zwecken hat die Empfangende Partei das Recht, von der Übermittelnden Partei erhaltene personenbezogene Daten selbstständig zu verarbeiten und (oder) Dritte zur Verarbeitung personenbezogener Daten heranzuziehen, indem sie Dritte mit der Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten beauftragt und (oder) durch Übermittlung (einschließlich

grenzüberschreitender) personenbezogener Daten an Dritte, ohne Beauftragung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Heranziehung von Dritten zur Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur beim Vorhandensein bei der Empfangenden Partei einer angemessenen Rechtsgrundlage und unter der Voraussetzung der Sicherstellung durch die Dritten der Vertraulichkeit und Sicherheit personenbezogener Daten während ihrer Verarbeitung erfolgen. Die Empfangende Partei stellt innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Datum des Erhalts der entsprechenden Anfrage von der Übermittelnden Partei Angaben über die zu der Verarbeitung personenbezogener Daten heranzuziehenden Dritten sowie Angaben darüber bereit, welche Kategorien personenbezogener Daten, welcher Kategorien der Subjekte und zu welchen Zwecken an die Dritte weitergegeben wurden.

15.9 Falls der Geschäftspartner im Auftrag von VKS die an ihn durch VKS übermittelten und/oder durch den Geschäftspartner im Auftrag von VKS eingeholten (erhobenen) Personaldaten zwecks der Dienstleistungserbringung/Arbeitserfüllung bearbeitet, so ist der Geschäftspartner verpflichtet diese Personaldaten ausschließlich zwecks der Dienstleistungserbringung/ Arbeitserfüllung aus dem entsprechenden Vertrag zu bearbeiten. Er ist nicht berechtigt, die Personaldaten zu seinen eigenen Zwecken zu benutzen und sie den Dritten zu übergeben, ausschließlich die Fälle, wo dieses für die Erfüllung seiner Verpflichtungen vor VKS nötig ist.

In jedem Einzelfall wird das Ziel der Bearbeitung der personenbezogenen Daten, die Liste der personenbezogenen Daten sowie die Liste der zugelassenen Handlungen in Bezug auf personenbezogene Daten, die dem Geschäftspartner von VKS übergeben werden, und/oder personenbezogene Daten, die vom Geschäftspartner im Auftrag von VKS bearbeitet werden, von den Parteien schriftlich im Vertrag abgestimmt. Zur Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten ist der Geschäftspartner verpflichtet, die in Artikel 19 des Föderalen Gesetzes Nr. 152-FZ vom 27.07.2006 "Über personenbezogene Daten" festgelegten Anforderungen einzuhalten, darunter:

- bei der Bearbeitung personenbezogener Daten in den Datenverarbeitungssystemen aktuelle Gefährdungen in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten zu erkennen;
- organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Bearbeitung in den Datenverarbeitungssystemen zu ergreifen, die für die Erfüllung der Datenschutzanforderungen erforderlich sind, deren Erfüllung die durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegten Datenschutzstufen sicherstellt;
- Informationsschutzmittel zu verwenden, die eine ordnungsgemäße Konformitätsprüfung bestanden haben;
- die Effektivität der getroffenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor der Inbetriebsetzung des Datenverarbeitungssystems zu prüfen;
- die eingesetzten EDV-Datenträger zu erfassen;
- Fälle des unberechtigten Zugangs zu personenbezogenen Daten zu erkennen und erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der aus einem solchen Zugang resultierenden Schäden sowie zur Verhinderung weiterer Fälle des unberechtigten Zugriffs zu ergreifen;
- infolge eines unberechtigten Zugangs modifizierte oder gelöschte personenbezogene Daten wiederherzustellen;
- die Regeln des Zugangs zu den im Datenverarbeitungssystem bearbeiteten personenbezogenen Daten festzulegen, sowie alle Aktivitäten in Bezug auf personenbezogene Daten im Datenverarbeitungssystem zu registrieren und zu erfassen;
- die getroffenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Sicherstellung des Datenschutzniveaus der Datenverarbeitungssysteme zu kontrollieren;
- den Tatbestand des unbefugten Zugriffs auf personenbezogene Daten zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Beseitigung der Folgen von Computerangriffen auf Informationssysteme mit personenbezogenen Daten und zur Reaktion auf Computerzwischenfälle hierin.

Der Geschäftspartner bescheinigt und dokumentiert auf Verlangen von VKS die Übereinstimmung der Eigenschaften des Informationssystems für personenbezogene Daten mit den oben genannten Anforderungen sowie mit den durch die Gesetze der Russischen Föderation festgelegten Anforderungen. Auf Anfrage von VKS bestätigt der Geschäftspartner die Anwendung notwendiger organisatorischer und technischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten während ihrer

Verarbeitung in Informationssystemen für personenbezogene Daten.

Der Geschäftspartner kann die Einhaltung auf der Grundlage eigener Nachweise oder auf der Grundlage von Nachweisen, die unter Beteiligung von beauftragten Organisationen, die über die erforderlichen Lizenzen verfügen, erlangt wurden, bescheinigen und bestätigen, einschließlich der Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die innerhalb des Systems zum Schutz personenbezogener Daten implementiert wurden, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten, die mindestens alle 3 Jahre durchzuführen ist.

15.10 Die Parteien vereinbaren, gewissenhaft zusammenzuarbeiten und einander die erforderliche angemessene Unterstützung zu leisten, im Falle der Beendigung der Gültigkeit der Gründe für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung und anschließenden Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei der Behandlung und Erledigung von Anfragen (Beschwerden, Anforderungen, Vorschriften, Forderungen, Klagen) in Bezug auf die zwischen den Parteien übermittelten personenbezogenen Daten, die von einer der Parteien von Subjekten, Vertretern von Subjekten, autorisierten Stellen oder Dritten erhalten wurden. Insbesondere ist die Partei, die eine solche Anfrage erhalten hat, verpflichtet, die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Anfrage ordnungsgemäß darüber zu benachrichtigen, wenn eine solche Benachrichtigung nicht die Rechte und berechtigten Interessen der Subjekte, der benachrichtigenden Partei und der Dritten verletzt.

15.11 Die in diesen AEB genannten Zusicherungen und Garantien sind Zusicherungen über Umstände, die für die geschäftliche Zusammenarbeit und die von den Parteien zum Zwecke der geschäftlichen Zusammenarbeit geschlossenen Verträge relevant sind. Jede der Parteien stellt sicher, dass diese Zusicherungen und Garantien zu jedem Zeitpunkt/während der Laufzeit der vorliegenden AEB zuverlässig sind. Die Partei, die die in Abschnitt 15 der AEB beschriebenen übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, trägt die Verantwortung in Höhe des nachgewiesenen tatsächlichen Schadens, der der anderen Partei im Zusammenhang mit und in Höhe von den gemäß Gerichtsakten befriedigten Ansprüchen, und (oder) in Höhe der eingezogenen administrativen und sonstigen Strafen sowie Gerichtsgebühren und Ausgaben verursacht wurde. Unter keinen Umständen tragen die Parteien die Verantwortung für entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste, die aufgrund der Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung diese Pflichten entstanden sind.

15.12 Die Parteien müssen immer die für sie anwendbaren Anforderungen an die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf die personenbezogenen Daten erfüllen, die sie im Rahmen der geschäftlichen Zusammenarbeit und der Ausführung der im Rahmen einer solchen geschäftlichen Zusammenarbeit geschlossenen Verträge voneinander erhalten. In dem Maße, in welchem die Teilnahme einer anderen Partei in diesem Kontext erforderlich ist, muss diese Partei der entsprechenden Partei angemessene Unterstützung bei der Erfüllung der für sie anwendbaren Anforderungen leisten.

15.13 In dem Maße, in welchem nicht das zwingende nationale Recht der jeweiligen Partei Anwendung findet, werden die Beziehungen der Parteien hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien durch das Recht der Russischen Föderation geregelt, jedoch ohne Rücksicht auf dessen Kollisionsnormen des Rechts. Im Falle der Kollision der Rechtsnormen – was die Rechte von Subjekten in Bezug auf die Verarbeitung und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten angeht – wird das Recht der Übermittelnden Partei im Teil der Gewährleistung und Unterstützung der Rechte dieser Subjekte maßgebend.

16. Anforderungen der VKS an die Informationssysteme und IT-Komponente

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die technischen und Organisationsanforderungen des VKS an die Informationssysteme und IT-Komponenten, die für VKS geliefert und genutzt sind, zu beachten. Falls die Informationssysteme und IT-Komponenten in den durch den Geschäftspartner gelieferten Materialien oder den durch den Geschäftspartner geschaffenen/genutzten Dienstleistungen/Arbeiten vorhanden sind, die vor Vertragsabschluss nicht schriftlich vereinbart wurden, verpflichtet sich der Geschäftspartner, vor Ausführung der Lieferung oder vor Erbringung der Dienst-/Arbeitsleistungen den Ansprechpartner von VKS lt. Vertrag schriftlich per E-Mail zu informieren und mit der IT-Abteilung von VKS die Liste der Informationssysteme und/oder der IT-Komponenten abzustimmen.

VKS ordnet Folgendes zu den IT-Komponenten zu: Software und Lizenzen dazu, Server und Serverkomponente, Personalrechner, mobile Geräte, Peripheriegeräte, Kommunikationsmittel, Druckgeräte, externe Datenspeicheranlagen, Netzwerkkomponente, Datenkabel, USV-Anlagen, Videoanlagen, Audioanlagen.

Die Liste der abgestimmten Ausrüstung finden Sie auf der Plattform (Zusammenarbeit → Einkaufsbedingungen → Volkswagen Group Rus → IT-Security Terms & Conditions → Produktkatalog).

17. Beilegung von Streitigkeiten

17.1 Sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die im Vertragstext nicht geregelt werden, werden auf dem Verhandlungswege sowie im Reklamationsverfahren (vorgerichtlich) beigelegt.

Die Reklamation ist an die Postadresse der Partei, die im entsprechenden Vertrag angegeben ist, als Postsendung mit Rückschein zu übermitteln. Ist die Partei, an die die Reklamation übermittelt wurde, unter der entsprechenden Adresse nicht erreichbar, gilt die Reklamation 10 (zehn) Arbeitstage nach Übermittlung als empfangen.

Die Partei, die die Reklamation erhalten hat, ist verpflichtet, eine schriftliche Antwort darauf innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt zu geben.

Erhält die Partei, die die Reklamation vorgebracht hat, keine Antwort darauf innerhalb von 30 (dreißig) Arbeitstagen nach Übermittlung der Reklamation, so gilt das vorgerichtliche Verfahren für Beilegung der Streitigkeiten als eingehalten.

17.2 Können die Streitigkeiten auf dem Verhandlungswege nicht geregelt werden, sind diese im Schiedsgericht am Standort von VKS beizulegen.

18. Sonstiges

18.1 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag (Kostenanschläge, Anlagen, Zusatzvereinbarungen etc.) gelten nur dann, wenn sie schriftlich abgefasst, durch die Parteien oder die ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen unterzeichnet und mit den Stempelabdrücken der Parteien versehen sind (falls vorhanden). Die Berechtigung der Vertreter der Parteien ist aufgrund der jeweiligen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgefertigten Vollmacht nachzuweisen.

18.2 Sämtliche weitere eventuelle Vereinbarungen der Parteien, die im Rahmen des vorhergegangenen Briefwechsels und der gebilligten Dokumente getroffen wurden sowie frühere Verhandlungsergebnisse, die den vom vorliegenden Vertrag geregelten Vertragsgegenstand betreffen, treten mit der Vertragsunterzeichnung außer Kraft.

18.3 Die Parteien bestätigen, dass die von ihnen unterzeichneten Verträge nicht aufgrund des Zusammentreffens der schwierigen Umstände zu den für sie äußerst ungünstigen Bedingungen geschlossen werden und keine leoninischen Geschäfte für sie darstellen.

18.4 Sämtliche Schreiben, Ersuchen, Erklärungen, Reklamationen, Benachrichtigungen, Mitteilungen aufgrund dieses Vertrages sind in schriftlicher Form zu erstellen, *und gelten als ordnungsgemäß versandt, wenn sie per Einschreiben mit Rückschein oder mit dem Express-Kurier-Dienst mit Empfangsbestätigung an die Adresse, die in dem Artikel des Vertrags mit Angaben der Parteien angegeben ist, zu versenden, oder wenn sie per E-Mail (mit Ausnahme von Kündigungsbenachrichtigungen) an die Adressen der im Vertrag angegebenen Kontaktpersonen gesendet werden. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass Benachrichtigungen (mit Ausnahme von Kündigungsbenachrichtigungen), die per E-Mail an die E-Mail-Adressen der im Vertrag angegebenen Kontaktpersonen gesandt werden, der Schriftform entsprechen und Beweiskraft haben.*

Ändern sich die Liste und/oder die E-Mail-Adressen der Personen, die in dem Vertrag als Kontaktpersonen angegeben sind, sowie anderer Personen, die von einer Partei bevollmächtigt sind, im Rahmen des Vertrags zu handeln (z. B. Aufträge oder Anhänge des Vertrags in einer neuen Fassung zu unterzeichnen usw.), so ist die

Partei, bei der diese Änderungen eingetreten sind, die andere Partei auf eine der vorgenannten Arten zu benachrichtigen. Die Partei, die es unterlässt, die andere Partei über Änderungen der im Vertrag angegebenen Kontaktpersonen und/oder bevollmächtigten Personen und/oder elektronischen Adressen zu benachrichtigen, haftet für alle nachteiligen Folgen, die sich aus der unterlassenen Benachrichtigung ergeben können.

18.5 Beim Auftreten von Fragen im Zuge der Vertragserfüllung in Zusammenhang mit der Zahlungsausführung und Bereitstellung der Erstbelege und sonstiger Buchhaltungsunterlagen soll man sich direkt an den Besteller der entsprechenden Waren/Arbeiten/Dienstleistungen unter folgender Adresse wenden:

VOLKSWAGEN KS OOO
248926, Kaluga, ul. Avtomobilnaja, 1
Tel.: +7 4842 711-011

18.6 Bei einer Änderung der Angaben, die im Vertragsartikel über Adressen und Bankverbindungen der Parteien aufgeführt sind, sind die Parteien verpflichtet, innerhalb von 7 (in Worten: sieben) Arbeitstagen (bei 5-Tage-Arbeitswoche) nach deren Änderung einander darüber durch Zusendung per E-Mail einer entsprechenden elektronisch gescannten Benachrichtigung zu unterrichten, die auf dem Briefbogen der adressierenden Partei verfasst, gesiegelt (wenn es ein Siegel gibt) und durch ihren bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden soll. Sollte diese Bedingung nicht eingehalten werden, gelten die gesamte Korrespondenz und alle Zahlungen, die an die vor der Änderung geltenden Adressen verschickt bzw. geleistet wurden, als ordnungsgemäß ausgeführt.

19. Verhaltenskodex für Geschäftspartner. Antikorruptionsklausel

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den nachhaltigen Erfolg der Zusammenarbeit zwischen VW und seinen Geschäftspartnern sind stabile Werte, ehrliches und tadelloses Verhalten, die Einhaltung anerkannter Normen und Regeln, die dazu beitragen, das Vertrauen zu VW, seinen Partnern und Produkte täglich zu stärken. In dieser Hinsicht berücksichtigen die Parteien bei der Durchführung der Tätigkeiten aus dem Vertrag, bei allen geschäftlichen Entscheidungen die Anforderungen des Gesetzes sowie die in VW entwickelten und angenommenen Verhaltensvorschriften und -normen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Begriff „Beamter“ im Sinne dieses Artikels Folgendes bedeutet:

- (a) jeder Beamte, jeder Mitarbeiter, Direktor oder jede andere Person, die als offizieller Vertreter im Namen einer russischen oder ausländischen staatlichen oder kommunalen Behörde (einschließlich, im Namen der (föderalen, regionalen) Regierung, eines Ministeriums, einer Abteilung, einer Behörde, des Präsidenten, der Präsidialverwaltung (sowie eines Gerichts) oder einer öffentlichen internationalen Organisation handelt;
- (b) jeder Kandidat für ein politisches Amt;
- (c) jeder Beamte, jeder Mitarbeiter oder jede Person, die als offizieller Vertreter einer politischen Partei oder als Kandidat für ein politisches Amt fungiert;
- (d) eine Person, die leitende Funktionen in einer kommerziellen oder anderen Organisation ausübt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes: Direktor (Generaldirektor), Vorstandsmitglied, Mitglieder des kollektiven Exekutivorgans sowie andere Personen, die organisatorische, administrative oder verwaltungstechnische Funktionen auf der Grundlage einer Verordnung oder Vollmacht ausüben.

19.1 Der Geschäftspartner erkennt an und bestätigt, dass der Geschäftspartner die Anforderungen des Volkswagen Konzerns und der VKS an Geschäftspartner im Bereich der nachhaltigen Entwicklung (nachfolgend „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“) gelesen und sorgfältig studiert hat. Der angeführte Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist in elektronischer Form auf der Plattform veröffentlicht (Zusammenarbeit - Nachhaltigkeit - Anforderungen an Geschäftspartner - Code of Conduct for Business

Partners Volkswagen Group RUS) und in den entsprechenden Vertrag durch den Verweis in diesem Absatz der AEB auf seinen Text aufgenommen. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner wird von Volkswagen Konzern und VKS nach Bedarf aktualisiert und spiegelt die aktuellen Anforderungen gegenüber Geschäftspartnern wider. Der Geschäftspartner bei der Erfüllung von Verträgen verpflichtet monatlich (spätestens am 5. jeden Monat) mögliche Änderungen, die Volkswagen Konzern und VKS in den Verhaltenskodex für Geschäftspartner eintragen, verfolgen und den Bestimmungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner in seiner aktuellen Fassung folgen. In einigen Fällen kann VKS auf eigene Initiative den Geschäftspartner über Änderungen im Verhaltenskodex für Geschäftspartner informieren und solche Änderungen werden für den Geschäftspartner ab Datum des Eingangs der Benachrichtigung von VKS obligatorisch sein.

Darüber hinaus garantiert und sichert der Geschäftspartner zu, dass er innerhalb von 1 (einem) Monat ab Datum des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien und danach innerhalb von 1 (einem) Monat ab dem Datum der Eintragung der Änderungen in den Verhaltenskodex für Geschäftspartner dafür sorgt, dass die Mitarbeiter des Geschäftspartners, seine Geschäftspartner, Vertreter und andere Personen, die im Namen und im Interesse des Geschäftspartners im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen handeln, mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner in seiner aktuellsten Fassung vertraut gemacht werden, und sie über die Notwendigkeit informiert, den Anforderungen zu befolgen, die darin festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen und anzuwenden.

19.2 Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere der geltenden Gesetze im Bereich Korruptionsbekämpfung, Bekämpfung der Geldwäsche, Exportkontrolle, Schutz personenbezogener Daten und Kartellrecht. Seine Beamten und sonstige Mitarbeiter sind für die Einhaltung der anwendbaren Gesetze verantwortlich, insbesondere in den oben genannten Bereichen. Zu diesem Zweck wird der Geschäftspartner angemessene und auf der Risikobewertung basierende Prozesse und Kontrollverfahren (Kontrollen) anwenden. Diese Anforderung gibt der Geschäftspartner an seine affilierten Personen, Aktionäre, Teilnehmer, Beamten und Mitarbeiter weiter.

19.3 Die Parteien sichern hiermit einander zu, gegenüber allen Korruptionsformen eine Null-Toleranz-Politik zu betreiben. Unter „Null-Toleranz“ wird das Verbot von jeglichen Korruptionshandlungen, die Erarbeitung von Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhinderung von Korruptionshandlungen gemäß den Anforderungen der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der einschlägigen internationalen Gesetzgebung, die in der Russischen Föderation gilt (deren Anerkennung und Durchsetzung gewährleistet ist), verstanden.

19.4 Der Geschäftspartner erklärt, garantiert und versichert, dass in Bezug auf alle Tätigkeiten, die mit Abschluss und Erfüllung der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge und/oder der darin vorgesehenen / darauf basierenden Geschäften zu jedem Zeitpunkt in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (soweit jeweils anwendbar) nicht nur Geschäftspartner, sondern auch seine affilierten Personen, seine oder ihre Aktionäre, Teilnehmer, Beamten oder Mitarbeiter, andere natürliche oder juristische Personen, die im Namen eines von oben genannten handeln:

19.4.1 die Gesetze (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der Russischen Föderation) nicht verletzt haben und nicht verletzt werden, oder keine Maßnahmen durchgeführt haben und durchführen werden und die Durchführung von Maßnahmen nicht ignoriert haben und nicht ignorieren werden, deren Durchführung oder Missachtung die Gesetze der Russischen Föderation verletzen würde, insbesondere das Föderalgesetz vom 25. Dezember 2008 Nr. 273-Φ3 „Zur Korruptionsbekämpfung“ (nachfolgend Antikorruptionsgesetz genannt);

19.4.2 keine Angebote oder Versprechungen gemacht haben, keine Zahlungen, kein Darlehen, keine Geldgeschenke oder sonstige Wertgegenstände oder Eigentum sowie Eigentumsrechte angeboten haben oder versprochen werden, irgendwelche Handlungen vornehmen oder bestimmter Handlungen unterlassen, und keine der genannten Angebote oder Versprechungen genehmigt haben und diese nicht weder direkt noch indirekt an oder zugunsten von Beamten oder anderen Personen für einen der folgenden Zwecke genehmigt haben oder genehmigen werden:

- i. Beeinflussung der Handlungen oder Entscheidungen eines solchen Beamten, die er in Ausübung seiner Amtstätigkeit durchführt oder trifft;
- ii. Aufforderung eines solchen Beamten zu den Handlungen oder zum Verzicht auf irgendwelche Handlungen in Verletzung seiner Amtspflichten;
- iii. Aufforderung eines solchen Beamten, seinen Einfluss in einer Behörde/einem örtlichen Selbstverwaltungsorgan, einer öffentlichen internationalen Organisation oder einer politischen Partei geltend zu machen, um sicherzustellen, dass eine Handlung oder Entscheidung von einer solchen Behörde, Organisation oder Partei getroffen wird;
- iv. Gewährleistung eines unangemessenen Vorteils zur Unterstützung von VW oder Geschäftspartner auf Grund irgendwelcher Tätigkeit aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag; oder
- v. eines anderen rechtswidrigen Zweck.

19.4.3 Provisionen, Vergütungen, Rückerstattungen an den Mitarbeitern (einschließlich Beamten) von VW, ihren affiliierten Personen oder nächsten Verwandten nicht gezahlt haben und dies auch nicht tun werden, und ihnen irgendwelche Rabatten nicht gewährt haben und dies auch nicht tun werden (ausschließlich der Rabatten für alle oder für eine Gruppe von Mitarbeitern (einschließlich Beamten) von VW, ihren affiliierten Personen oder deren nächsten Verwandten (der Geschäftspartner muss VW über alle Rabattierungsprogramme für alle Mitarbeiter von VW, ihre affiliierte Personen oder deren nächste Verwandten benachrichtigen und vor dem Anfang solcher Programme die Zustimmung von VKS hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit einholen), und den oben genannten Personen die Geschenke im Wert von mehr als 3.000,00 Rubel nicht gewährt haben und dies auch nicht tun werden;

19.4.4 von irgendwelchen Personen für eine unrechtmäßige Handlung und/oder Unterlassung im Interesse des Geschäftspartners oder der VW die Zustimmung zur unrechtmäßigen Entgegennahme von Zahlungen, Darlehen, Geldgeschenken oder sonstigen Wertgegenständen oder Eigentum sowie Eigentumsrechten nicht verlangen, einfordern, einholen oder erteilen wird;

19.4.5 die Bestechung oder die Vorteilsgewährung, durch (aber nicht beschränkt auf) die Handlungen, die dazu beitragen, dass ein aktiver und ein passiver Bestecher eine Vereinbarung erzielen, durch Übergabe des Bestechungsgeldes (der Vorteilsannahme) im Auftrag des aktiven Bestechers oder Erhalt des Bestechungsgeldes im Auftrag des passiven Bestechers, nicht vermitteln werden.

19.4.6 kein Beamter im Sinne der Buchstaben (a), (b) und (c) der ersten Ziffer dieses Artikels 19 oder kein nächster Verwandte solches Beamten oder kein Beamter, Investor, Aktionär oder kein anderer direkter oder indirekter Teilnehmer an dem Geschäft, gemeinsamen Unternehmen, der Partnerschaft oder dem Unternehmen eines Beamten im Sinne der Buchstaben (a), (b) und (c) der ersten Ziffer dieses Artikels 19 ist und kein Teil eines Betrag oder kein Betrag, der der Geschäftspartner aus dem oder wegen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag(s) erhalten hat oder wird, an oder zugunsten solchem/-es nächsten Verwandten oder einer affiliierten Person gezahlt wird, um illegale Vorteile aus irgendwelcher den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag betreffenden Tätigkeit zu erlangen;

19.4.7 keine aus dem Vertrag zwischen den Vertragsparteien erhaltene Beträge in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels 19 der AEB verwendet haben und verwenden werden.

19.5 Der Geschäftspartner bestätigt die Anwendung eines angemessenen internen Kontrollsystems, das den Standards der Geschäftspraxis im Bereich wirksamer Compliance-Programme in der Russischen Föderation sowie den Anforderungen der Gesetzgebung der Russischen Föderation (Art. 13.3 des Antikorruptionsgesetzes) entspricht, und Führung ordnungsgemäßer Aufzeichnung und Berichterstattung aller Transaktionen und Zahlungen an den Geschäftspartner oder Ausgaben des Geschäftspartners aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gemäß der Gesetzgebung der Russischen Föderation. Der Geschäftspartner bestätigt hiermit, dass VW sich auf das interne Kontrollsystem des Geschäftspartners verlassen kann, einschließlich mindestens folgender Erwartungen von VW:

19.5.1 Der Geschäftspartner ergreift angemessene und notwendige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beamten und Mitarbeiter jedes Fehlverhalten oder jede Verletzung vertraglicher Pflichten melden (z.B. im Zusammenwirken mit der Person, die für Compliance in ihrer Organisation verantwortlich ist (gemäß Art. 13.3 Abs. 2 UAbs. 1 des Antikorruptionsgesetzes) und andere vom Geschäftspartner eingerichtete Kommunikationskanäle nutzen, die in Art. 13.3 Abs. 2 des Antikorruptionsgesetzes festgelegt sind, insbesondere um die Fähigkeit zu gewährleisten, Verletzung und begründeten Verdacht sicher und anonym zu melden. Der Geschäftspartner ist sich des Hinweisgebersystems der VKS bewusst und kann seinen Beamten und Mitarbeitern empfehlen, dieses System zu nutzen, um mögliche Verletzungen der Compliance-Verpflichtungen durch die Mitarbeiter der VKS zu melden.

19.5.2 Benennt der Geschäftspartner eine für die Einhaltung der Verpflichtungen in ihrer Organisation verantwortliche Person (gemäß Art. 13.3 Abs. 2 UAbs. 1 des Antikorruptionsgesetzes), stellt der Geschäftspartner die entsprechenden Informationen an VKS zur Verfügung.

19.5.3 Der Geschäftspartner unterstützt die Maßnahmen der VKS zur Gewährleistung eines wirksamen Compliance-Systems.

19.6 Zur Bekämpfung und Verhinderung von eventuell möglichen rechtswidrigen Handlungen verpflichten sich die Parteien, miteinander gemäß den Anforderungen und Beschränkungen der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation zusammenzuarbeiten, indem sie einander die notwendigen Erklärungen zu Handlungen, die im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags vorgenommen werden oder wurden, zwecks Befolgung der Politik gemäß Ziff. 19.2 und 19.3 dieses Artikels 19 vorlegen. Sollte sich bei einer der Parteien ein begründeter Verdacht einstellen, dass eine Regelung des vorliegenden Artikels verletzt wurde oder werden kann, verpflichtet sich die Partei, bei der ein solcher Verdacht besteht, die jeweils andere Partei unverzüglich darüber zu informieren.

19.7 Im Falle einer Verletzung der in diesem Artikel genannten Garantien und Zusicherungen verpflichtet sich der Geschäftspartner, VW für alle aus dieser Verletzung entstehenden Verluste zu entschädigen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einhaltungen von Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß diesem Art. 19 für die Parteien eine wesentliche Vertragsbedingung ist, deren Verletzung durch eine der Parteien die jeweils andere Partei dazu berechtigt, vom zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag einseitig außergerichtlich zurückzutreten.

19.8 Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass bei einer Änderung der Unternehmenskontrolle (d.h. bei einer Änderung der Eigentümerstruktur (Aktionäre, Teilnehmer usw.) und/oder des Oberen Managementkreises des Geschäftspartners, benachrichtigt der Geschäftspartner VKS unverzüglich in schriftlicher Form und lässt der VKS alle notwendigen Erklärungen zu den relevanten Umständen, einschließlich Informationen über die neue Zusammensetzung der Eigentümer, zukommen. Wenn die oben genannten Änderungen der Unternehmenskontrolle oder des Managementkreises des Geschäftspartners auf einen Beamten (gemäß Buchstaben a, b und c Abs. 1 Art. 19) oder eine affillierte Person eines solchen Beamten zutreffen oder sich auf diesen beziehen, muss die Benachrichtigung der VKS unverzüglich erfolgen.

Wechsel oder Änderung der Kontrolle über den Geschäftspartner unter Beteiligung eines Beamten der Russischen Föderation (gemäß Buchstaben a, b und c Ziff. 1 Art. 19) oder einer affilierten Person eines solchen Beamten der Russischen Föderation oder eine andere Änderung der Kontrolle über den Geschäftspartner, wodurch die Gefahr besteht, dass die Interessen von VW ernsthaft verletzt werden können, wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Geschäftspartners angesehen. Solche Umstände können unter anderem dann angenommen werden, wenn zu den Mitgliedern des Geschäftspartners ein Wettbewerber von VW gehört oder wenn der Wechsel/die Änderung der Kontrolle über den Geschäftspartner in der Zusammensetzung der Aktionäre oder kontrollierenden Personen zur Anwesenheit der Personen geführt hat, über deren illegale Aktivitäten (wie Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Betrug usw.) zuverlässige Informationen vorliegen.

Gleichzeitig hat VKS das Recht, die Erfüllung des zwischen den Parteien gemäß Ziff. 11.12 der AEB geschlossenen Vertrags unverzüglich zu verweigern, wenn nach Erhalt der Benachrichtigung vom Geschäftspartner gemäß dem ersten Absatz Ziff. 19.8 Art. 19 infolge einer solchen Änderung der Kontrolle über den Geschäftspartner oder des Inhalts von irgendwelchen Erklärungen, Garantien oder Zusicherungen aus diesem Artikel 19 die Verletzung der Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgelegen hat oder, wie vernünftigerweise erwartet werden kann, vorliegen wird, oder wenn VKS feststellt, dass ein Betrug oder eine Vortäuschung in Bezug auf VKS bei Abschluss und/oder Erfüllung des Vertrags vorgelegen hat (bevor VKS sich dazu entschließt, gibt VKS dem Geschäftspartner die Möglichkeit, die Änderungen der Kontrolle oder Umständen zu erklären, die zur Unrichtigkeit von Erklärungen, Garantien oder Zusicherungen oder zum Verdacht auf Betrug oder Vortäuschung geführt haben).

20. Lackbenetzungsstörende Substanzen

Dienstleistungen, Arbeiten und Lieferungen des Geschäftspartners jeder Art müssen frei von Substanzen sein, die eine Lackbenetzung der VKS-Produkten verhindern, und dürfen solche Substanzen nicht in die Atmosphäre emittieren.

21. Zusicherungen und Garantien

Mit der Unterbreitung eines Angebots an VKS und/oder dem Abschluss eines jeden Vertrags mit VKS sowie von zusätzlichen Vereinbarungen zu den mit der VKS abgeschlossenen Verträgen bietet der Geschäftspartner der VKS folgende Zusicherungen und Garantien an, die zu einer wesentlichen Bestimmung des mit der VKS abgeschlossenen Vertrags werden und derer Richtigkeit eine wesentliche Bedeutung für die VKS hat, da sich die VKS darauf bei dem Abschluss, der Abwicklung oder der Kündigung des Vertrags verlässt.

21.1 Rechtsstand

Der Geschäftspartner ist als juristische Person / Einzelunternehmer tätig, ist ordnungsgemäß gegründet / registriert, existiert in gültiger Weise gemäß anwendbaren Gesetzen des Staates der Registrierung des Geschäftspartners, kann seine Vermögenswerte besitzen und Handelstätigkeit in der Art führen, in welcher sie zu dieser Zeit geführt wird, ist auch berechtigt, als Kläger aufzutreten und im eigenen Namen auf die Klage zu erwidern.

21.2 Rechte und Befugnisse

Der Geschäftspartner verfügt über alle Rechte und Befugnisse für die Schließung, Unterzeichnung und Erfüllung des Vertrags; hat alle Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind; hat alle erforderlichen Genehmigungen zur Schließung und Unterzeichnung des Vertrags erhalten lt. Verfahren gemäß anwendbaren Gesetzen sowie dessen Gründungsunterlagen und anderen internen Unterlagen inkl. Vertragsgenehmigungen als Großgeschäft.

Die Person, die im Namen des Geschäftspartners den Vertrag und/oder jegliche andere Dokumentation unterzeichnet hat, die VW gemäß den Vertragsbedingungen vorgelegt hat, ist ein durch den Geschäftspartner ordnungsgemäß berechtigter Vertreter des Geschäftspartners und über alle für die Unterzeichnung des Vertrags und/oder der Dokumentation benötigten Vollmächte verfügt, einschließlich aber nicht eingeschränkt aufgrund der gültigen Vollmacht, die nicht widerrufen wurde.

21.3 Rechtsverbindlichkeit und Gültigkeit

Der mit VKS geschlossene Vertrag ist eine rechtliche, gültige, rechtsverbindliche, zwangsmäßig abzuwickelnde Verpflichtung des Geschäftspartners. Alle Zustimmungen, Bestätigungen bzw. Erlaubnisse jeglicher Staatsorgane, Agenturen oder Behörden, die für die Schließung, Gültigkeit bzw. der zwangsmäßigen Erfüllung Vertrags nötig sind, sind erhalten und haben juristische Kraft.

21.4 Richtigkeit der Information

Soweit dem Geschäftspartner bekannt ist, sind alle Informationen über seine Geschäftstätigkeit und aktuellen Stand, die dem VKS in schriftlicher Form vorgelegt sind, im Wesentlichen genau und korrekt; es gibt auch keine wesentlichen Tatsachen bzw. Umstände, deren Zurückhaltung zur Verzerrung jeglicher solcher Informationen

im beliebigen wesentlichen Teil führen konnte.

21.5 Gerichtsverhandlungen

Soweit dem Geschäftspartner bekannt ist, wurden keine Klagen bzw. administrative Verhandlungen erhoben im jeglichen Gericht oder Organ, die begründet zu den wesentlichen ungünstigen Folgen für die Fähigkeit des Geschäftspartners in der Erfüllung des Vertrags führen konnten.

21.6 Der Abschluss und Erfüllung des Vertrages durch den Geschäftspartner widerspricht nicht:

- der für die Beziehungen zwischen den Parteien angewendeten Gesetzgebung;
- dessen Gründungsunterlagen und anderen internen Unterlagen;
- jeglichen Beschlüssen dessen Verwaltungsorgane sowie
- anderen Dokumenten und Vereinbarungen, die für den Vertrag von wesentlicher Bedeutung sind.

21.7 Einkommen des Nichtansässigen aus der vertragsmäßigen Tätigkeit

Der im Sinne der Gesetze der Russischen Föderation über die Währungsregulierung und Währungskontrolle nichtansässige Geschäftspartner hat den tatsächlichen Anspruch auf Einkommen aus Tätigkeiten nach dem Vertrag (nachfolgend "Einkommen" genannt); seine Befugnisse in Verfügung über das Einkommen sind nicht beschränkt, er übt keine Vermittlerfunktionen bezüglich des Einkommens zugunsten Dritter nicht und übernimmt keine Risiken, verbunden mit der direkten oder indirekten Überweisung des Einkommens an Dritte, die bei direktem Erhalt des Einkommens den Anspruch auf die Vorteile und Präferenzen hätten, die in den für diese Personen geltenden internationalen Verträgen der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung festgelegt sind.

21.8 Steuerliche Versicherungen

Der Geschäftspartner garantiert, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung und in den Steuerzeiträumen, in denen Geschäfte gemäß dem Vertrag durchgeführt werden:

- *der Geschäftspartner die gesetzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung und Steuerbuchhaltung, die Vollständigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Buchungsvorgänge, die Erfüllung von Steuerpflichten für die Berechnung und Zahlung von Steuern und Gebühren, sowie die Anforderungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, einschließlich der Vollständigkeit der Verbuchung von Anrechnungen und Zahlungen an Mitarbeiter, Vollständigkeit der zu zahlenden Versicherungsbeiträgen erfüllt;*
- *der Hauptzweck der Ausführung des Geschäftes (Ausführung von Geschäften) im Rahmen des Vertrages nicht die Nichtzahlung (unvollständige Zahlung) und (oder) Anrechnung (Rückerstattung) des Steuerbetrags ist;*
- *der Geschäftspartner sowie seine Lieferanten (Auftragnehmer, Subunternehmer, Kooperationspartner usw.) die Steuerbemessungsgrundlage durch unrichtige Darstellung über die Tatsachen des Wirtschaftslebens (Gesamtheit solcher Tatsachen), über die Besteuerungsgegenstände nicht verringert und nicht verringern wird;*
- *Vertragsverpflichtungen direkt vom Geschäftspartner und (oder) der Person erfüllt werden, der die Verpflichtung zur Ausführung des Geschäftes (der Operation) vertraglich oder gesetzlich übertragen wurde, der Geschäftspartner garantiert dabei, dass alle seine Handlungen zur Einbeziehung von Dritten den Garantien entsprechen und die in diesem Absatz genannten Zusicherungen enthalten, und der Geschäftspartner trägt volle Verantwortung für die Gültigkeit der jeweiligen Beziehung, die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Dokumente und darin enthaltenen Informationen;*
- *der Geschäftspartner die tatsächliche Möglichkeit hat, Arbeiten auszuführen, Dienstleistungen zu erbringen, Waren an die VKS zu liefern, wofür er alle erforderlichen Arbeitskräfte und Vermögen hat, und im Falle der Einbeziehung von Dritten:*
 - o *Dritte, die von dem Geschäftspartner zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen beauftragt werden (nachfolgend Kooperationspartner genannt), erfüllen ihre Verpflichtungen vollständig mit ihren eigenen Kräften und Mitteln. Die Übertragung aller oder eines Teils der Verpflichtungen durch die Kooperationspartner auf andere Dritte ist im Rahmen der Vertragsausführung nicht zulässig;*
 - o *die Kooperationspartner sind gewissenhafte Lieferanten von Waren (Arbeiten/Dienstleistungen) und verfügen über ausreichende Arbeitskräfte und Vermögen. Der Geschäftspartner hat von den*

- Kooperationspartnern beglaubigte Kopien von Dokumenten erhalten, die diese Tatsache bestätigen: Auszüge aus dem Einheitlichen staatlichen Register für Immobilien, Genehmigungen, Zeugnisse, Lizenzen, Dokumente, die die ausreichende Verfügbarkeit von Arbeitskräften und materiellen Ressourcen bestätigen, sowie andere Dokumente, falls erforderlich;*
- o Kooperationspartner sind keine unter Kontrolle des Geschäftspartners stehende Personen.*
 - Alle Vorgänge für die Übertragung (Erbringung, Verkauf) von Arbeiten (Dienstleistungen, Waren) an die VKS werden vollständig in der Primärdokumentation des Geschäftspartners, der Kooperationspartner, in der obligatorischen buchhalterischen, steuerlichen, statistischen und allen anderen Berichterstattungen ausgewiesen;*
 - der Geschäftspartner stellt (sichert auch die Zurverfügungstellung durch die Kooperationspartner) dem Käufer zuverlässige Primärdokumente zur Verfügung, die vollständig den Gesetzen der Russischen Föderation entsprechen, mit welchen die Übertragung von Arbeiten, Dienstleistungen und Waren gemäß dem Vertrag ausgefertigt werden.*
 - Der Geschäftspartner trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Vertragsabwicklung zu bestätigen, stellt (sichert auch die Zurverfügungstellung durch die Kooperationspartner) auf erstes Verlangen der VKS oder staatlicher Kontrollorgane oder des Gerichts ordnungsgemäß beglaubigte Kopien von Dokumenten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuererklärungen) zur Verfügung, die sich auf die angegebenen Vorgänge beziehen und die in dieser Ziffer angegebenen Garantien und Zusicherungen bestätigen, innerhalb von höchstens 5 (fünf) Werktagen nach Erhalt der entsprechenden Anfrage von der VKS, vom staatlichen Organ oder vom Gericht, sofern in der Anfrage keine andere Frist angegeben ist;*
 - für die Vorgänge unter Beteiligung des Geschäftspartners gibt es keine und wird es keine Anzeichen von einer nicht gebildeten Quelle in der Lieferkette von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) für die Annahme zum Abzug von Mehrwertsteuerbeträgen (im Folgenden als „nicht gebildete Quelle für den Mehrwertsteuerabzug“) geben.*

21.9. Sanktionen und restriktive Maßnahmen der Russischen Föderation

Nach bestem Wissen und Gewissen des Geschäftspartners unterliegen der Geschäftspartner oder seine verbundenen Personen nicht den Sanktionen/restriktiven Maßnahmen der Russischen Föderation.

22. Elektronischer Dokumentenverkehr

Auf Verlangen von VKS müssen die Parteien bei der Unterzeichnung und Erfüllung der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge, sowie anderen Dokumente, die die Parteien im Rahmen der geschäftlichen Zusammenarbeit nach den abgeschlossenen Verträge austauschen können, den Dokumentenverkehr in elektronischer Form durchführen. Im Falle der Verweigerung des Geschäftspartners, die oben genannte Anforderung zu erfüllen, hat die VKS das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, indem sie dem Geschäftspartner die entsprechende Mitteilung in der in Ziff. 18.4 der AEB festgelegten Weide zusendet. Während des Zeitraums zwischen der Aussetzung der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen und Erfüllung der in dieser Ziffer der AEB festgelegten Anforderung der VKS durch den Geschäftspartner, haftet VKS nicht für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag. Dabei sollen sich die Parteien im Falle des elektronischen Dokumentenverkehrs aus den Verträge an die folgenden Regeln halten:

22.1 *Die Parteien waren sich einig, der Dokumentenverkehr aus den Verträgen in elektronischer Form erfolgt zwischen den Parteien unter Verwendung einer verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur (nachfolgend QES genannt) und unter Verwendung des elektronischen Dokumentenverkehrssystems des Unternehmens, das den Austausch offener und vertraulicher Informationen über Telekommunikationskanäle vorsieht (Betreiber des elektronischen Dokumentenverkehrs), in Übereinstimmung mit der geltenden **Zivil-, Steuer-, Rechnungslegungsrecht** der Russischen Föderation.*

22.2. Die Vertragsparteien bestätigen die Verfügbarkeit der technischen Möglichkeit für elektronischen Dokumentenverkehr unter Verwendung von QES. Die Verfügbarkeit der technischen Möglichkeit bedeutet, dass alle Teilnehmer am Dokumentenverkehr über die entsprechende Ausrüstung, Software und Public-Key-Zertifikate verfügen.

22.3 Vereinbaren die Vertragsparteien nichts anderes und sieht der jeweilige Vertrag nichts anderes vor, werden alle Dokumente aus den Verträgen, einschließlich der Verträge selbst, von den Vertragsparteien unter Anwendung der QES vorbereitet und unterzeichnet, einschließlich (aber nicht beschränkt auf): alle Verträge, Anlagen und Zusatzvereinbarungen zu allen Verträgen, Erstbelege, die von den Vertragsparteien im Rahmen der Verträge vorbereitet werden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf): AÜD (allgemeines Übergabedokument mit der Funktion der Faktura-Rechnung und des Übergabedokuments), Rechnung, Benachrichtigungen usw.

Beim Austausch elektronischer Dokumente verwenden die Vertragsparteien die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation festgestellten Dokumentenformate:

- UPD, Faktura-Rechnung (im XML-Format), berichtigende Faktura-Rechnung, korrigierende Faktura-Rechnung (UKD, genehmigt durch die Verordnung des Föderalen Steuerdienstes Russlands vom 19.12.2018 Nr. MMB-7-15/820@ „Über die Genehmigung des Formats der Faktura-Rechnung und des Dokuments über die Warenübergabe (Arbeiten, Dienstleistungen, Eigentumsrechte), das eine Faktura-Rechnung enthält, in elektronischer Form“);

- Dienstleistungsprotokoll (im XML-Format, genehmigt durch die Verordnung des Föderalen Steuerdienstes Russlands vom 19.12.2018 Nr. MMB-7-15/820@ „Über die Genehmigung des Formats der Faktura-Rechnung und des Dokuments über die Warenübergabe (Arbeiten, Dienstleistungen, Eigentumsrechte), das eine Faktura-Rechnung enthält, in elektronischer Form“);

Sollten die Formate für Dokumente nicht festgestellt sein, verwenden die Vertragsparteien die von ihnen vereinbarten Formate.

- Rechnung zur Bezahlung (im PDF, XLSX-Format und usw.);

- Protokolle nach den Formen KC-2, KC-3.

22.4 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Unterlagen zu erstellen und sie der VKS über den Betreiber des elektronischen Dokumentenverkehrs in einem Paket (UPD, Zahlungsrechnung und andere Dokumente) zu senden.

Nach den Lieferverträgen ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Unterlagen für eine Lieferung in einem einzigen Paket anzufertigen und an VKS zu senden.

Der Vermerk „Elektronischer Dokumentenverkehr“ auf dem Lieferschein ist obligatorisch.

In dem formalisierten Dokument (XML) ist der PO (Auftrag) und der Abteilungscode (Code) (die zuvor per E-Mail (oder über andere Kanäle) von Vertretern der VKS erhalten wurden) nach der Maske im Element `<ИнфПолФХЖ1> <ТекстИнф Идентиф="Auftrag" Значен="XXXXXXXXX"/> ТекстИнф Идентиф="Code" Значен="XXXXXXXXX"/></ИнфПолФХЖ1>` einzugeben.

Tags `<Code>` und Tag `<Auftrag>` sollten großgeschrieben werden.

Wenn der Geschäftspartner ein universelles Übergabedokument für mehrere Aufträge (PO) erstellt, müssen im Feld `<ИнфПолФХЖ1>` alle Auftragsnummern (PO), für die das universelle Übergabedokument ausgestellt wird, durch Kommas getrennt aufgeführt werden.

22.5 Die Parteien erkennen QES als Analogon einer handschriftlichen Unterzeichnung an (gleichbedeutend einer handschriftlichen Unterzeichnung in einem Papierdokument). Die Parteien erkennen an, dass die mit Anwendung von QES unterzeichneten Dokumente die gleiche Rechtskraft haben wie die entsprechenden Dokumente in Papierform und als schriftlicher Beweis vor Gerichten der Russischen Föderation, Gerichten ausländischer Staaten, internationalen Gerichten und Schiedsgerichten gültig sind, wenn sie den staatlichen Behörden der Russischen Föderation vorgelegt werden.

22.6. Im Falle des Verlusts oder der Kompromittierung des QES-Prüfchlüssels der VKS und/oder des Geschäftspartners sowie des Erlöschens, einschließlich des vorzeitigen Erlöschens, der Befugnis eines Mitarbeiters sowie eines anderen bevollmächtigten Vertreters der VKS und/oder des Geschäftspartners, Dokumente mit QES zu unterzeichnen (einschließlich infolge seiner (einschließlich vorübergehenden) Entlassung, Umsetzung, Absetzung, Urlaub, *vorübergehende Behinderung*, Abwesenheit aus anderen Gründen; Erlöschen oder Kündigung des Arbeitsvertrags mit der angegebenen Person, die befugt ist, über QES der VKS und/oder des Geschäftspartners zu verfügen; Ablauf der Vollmacht, Widerruf der Vollmacht dieser Person sowie andere Gründe, die das Erlöschen oder Abwesenheit der Befugnis der Person, über QES der VKS und / oder des Geschäftspartners zu verfügen, begründen lassen), hat VKS bzw. Geschäftspartner die andere Partei unverzüglich — jedoch in jedem Fall, spätestens am *drei Werktage ab dem Datum des Eintritts*

der aufgeführten Ereignisse— schriftlich zu benachrichtigen (eine sofortige Benachrichtigung per E-Mail ist bei gleichzeitiger schriftlicher Absendung der Benachrichtigung zulässig). Erhält VKS oder Geschäftspartner vor einer solchen Benachrichtigung Dokumente, die mit solcher QES *der Anderen Partei* unterzeichnet wurden, so gelten diese Dokumente als ordnungsgemäße Dokumente *der jeweiligen Partei*, und alle Risiken, Verluste und andere nachteilige Auswirkungen, die mit Verlust oder Kompromittierung des *irgendein* QES-Prüfchlüssels und mit dem Erlöschen der Befugnis eines Mitarbeiters von VKS oder Geschäftspartner, die Dokumente mit QES gemäß dieser Ziffer zu unterzeichnen, verbunden sind, werden vor der Benachrichtigung der anderen Partei von *für diese Mitteilung verantwortliche Partei* getragen.

22.7. Wenn es notwendig ist, die Unterzeichnung von Dokumenten durch die Parteien mit QES in Beziehungen zu Dritten zu bestätigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Behörde, einschließlich Justizorgane, Notariat, andere Organisationen, deren Berufung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlich sein kann, um die Rechte und berechtigten Interessen der VKS und (oder) des Geschäftspartners zu gewährleisten, hat VKS und (oder) der Geschäftspartner das Recht, eine Kopie des entsprechenden mit QES unterzeichneten Dokuments in Papierform und beglaubigt durch die Unterzeichnung des bevollmächtigten Vertreters der VKS und (oder) des Geschäftspartners und das Siegel (falls vorhanden) der VKS und (oder) des Geschäftspartners zu verwenden. Die Parteien erkennen an, dass die Beglaubigung einer solchen Kopie durch einen bevollmächtigten Vertreter der VKS und/oder des Geschäftspartners für die oben genannten Zwecke angemessen und ausreichend ist.

22.8 Auf Verlangen der jeweiligen Partei, das durch den Antrag eines der in Ziff. 22.7 der AEB genannten Dritten begründet ist, stellt die andere Partei der ersuchenden Partei eine Kopie des jeweiligen mit QES unterzeichneten, auf Papier gedruckten und durch die Unterzeichnung des bevollmächtigten Vertreters der bereitstellenden Partei und deren Siegel (falls vorhanden) beglaubigten Dokuments zur Verfügung.

22.9 Die Parteien bestätigen ihr Einverständnis damit, dass für den Fall, wenn eine der in Ziff. 22.7 der AEB genannten Dritten ein mit QES unterzeichnetes Dokument lesen müsste, die jeweilige Partei solches Dokument auf jedem beliebigen elektronischen Datenträger vorlegen kann. Diese Art der Unterrichtung wird durch die Parteien als angemessen anerkannt.

22.10. Die Parteien informieren einander spätestens binnen 1 (einem) Arbeitstag telefonisch und/oder per E-Mail der Kontaktperson aus der Buchhaltungsabteilung oder zuständigen Abteilung über die Unmöglichkeit des Austauschs von elektronischen, mit QES unterzeichneten Dokumenten im Falle eines technischen Ausfalls der internen Systeme einer Partei. In diesem Fall tauschen die Parteien während eines solchen Ausfalls Dokumente in Papierform mit einer handschriftlichen Unterzeichnung aus.

22.11 *Nach dem Beginn des elektronischen Dokumenten-Management im Rahmen des Vertrags und unter Verwendung elektronischer Dokumentenverkehrssysteme tauschen die Parteien Dokumente im Rahmen des Vertrags ausschließlich in elektronischer Form aus, mit Ausnahme des in Ziffer 22.10 des AEB genannten Falls.*

Bei Vorlage durch den Geschäftspartner von Dokumenten in Papierform in Verletzung der in dieser Ziffer festgelegten Bedingungen, hat die VKS das Recht, die vertragsgemäße Zahlung angemessen der Anzahl der Tage der Nichtbereitstellung durch den Geschäftspartner von Dokumenten gemäß dem in Abschnitt 22 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Verfahren zu verzögern. Dabei die VKS trägt keine Verantwortung für den Zahlungsverzug.